



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2023	Ausgegeben zu Erfurt, den 31. März 2023	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
24.03.2023	Siebtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen	127
24.03.2023	Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes und des Thüringer Pressegesetzes ..	128
24.03.2023	Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen	130
07.03.2023	Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO).....	131
03.03.2023	Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung -ThürFwLAPO-).....	135

Siebtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen Vom 24. März 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 43 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, werden nach dem Wort

"öffentlich" ein Komma und die Worte "sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. März 2023
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Dorothea Marx

Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes und des Thüringer Pressegesetzes Vom 24. März 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

Das Thüringer Bibliotheksgesetz vom 16. Juli 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Worte "und der Berufsakademie" gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"(2) Die von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) sind wichtige Orte der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Informationsfreiheit und vermitteln Medien- und Informationskompetenzen."

d) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken informiert, berät und unterstützt die öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art. Zu ihren weiteren Aufgaben zählen insbesondere die Koordinierung, Gestaltung und Betreuung regionaler und virtueller Bibliotheksverbände, Konsortien sowie eines zentralen Qualitätsmanagementsystems für die Weiterentwicklung bibliothekarischer Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliotheken; Initiierung und Förderung von Kooperationen untereinander, mit Bibliotheken anderer Träger sowie anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen; Unterbreitung der Angebote von Fort- und Weiterbildungen sowie die Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung der Bibliotheksförderung des Landes."

2. Folgende neue §§ 3 und 4 werden eingefügt:

"§ 3 Landesbibliothek

(1) Landesbibliothek ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen 'Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena'.

(2) Die Landesbibliothek hat die Aufgabe,
1. die in und über Thüringen veröffentlichte Literatur im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu er-

schließen, bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen,

2. die Thüringen-Bibliographie fortzuschreiben,
3. die Pflichtexemplare nach § 4 aufzunehmen,
4. das für das Land unverzichtbare Bibliotheksgut aus staatlichem Besitz zu bewahren und zugänglich zu machen,
5. ein Kompetenz- und Servicezentrum für die Bestandserhaltung von Bibliotheksgut zu betreiben sowie
6. die Thüringer wissenschaftlichen Bibliotheken auf Anfrage zu beraten, sie bei Bedarf planerisch und koordinierend zu unterstützen und ihnen Fort- und Weiterbildungsangebote zu unterbreiten.

(3) Die Landesbibliothek unterstützt sammlungsführende Einrichtungen in Thüringen bei der Digitalisierung von Kulturgut sowie der Erschließung, Archivierung und Präsentation digitalisierter Bestände. Sie betreibt ein zentrales Portal als Zugang zu digitalisierten Beständen. Sie unterstützt wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftsrelevante Einrichtungen und Behördenbibliotheken insbesondere in Angelegenheiten der Bibliothekssysteme.

(4) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann im Rahmen der Wahrnehmung landesbibliothekarischer Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 mit dritten Stellen zusammenarbeiten. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu den Gegenständen und Modalitäten der Zusammenarbeit nach Satz 1, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4 Pflichtexemplar

(1) Von jedem Druckwerk im Sinne des § 6 des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung, das im Geltungsbereich des Thüringer Pressegesetzes verlegt wird, hat der Verleger mit Beginn der Verbreitung des Druckwerks ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Landesbibliothek abzugeben. Auf Verlangen erstattet die Bibliothek dem Verleger die Herstellungskosten des abgegebenen Pflichtexemplars, wenn ihm die unentgeltliche Abgabe wegen des großen finanziellen Aufwands und der kleinen Auflage nicht zugemutet werden kann. Der zu begründende Erstattungsantrag ist, ungeachtet der Erfüllung der Abgabepflicht, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung des Druckwerks bei der Landesbibliothek einzureichen.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann für bestimmte Arten von Druckwerken Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

(3) Für digitale Publikationen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Digitale Publikationen sind Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. Zur Ablieferung verpflichtet ist, wer den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Thüringen hat. Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium bestimmt das Nähere zur Ablieferung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung. Die Landesbibliothek legt in Abstimmung mit der Deutschen Nationalbibliothek die bei der Ablieferung zu beachtenden technischen Standards fest."

3. Der bisherige § 3 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

"§ 5
Bildung und Medienkompetenz

Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und als solche Partner für lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern Wissen und gesellschaftliche Integration und stärken die Lese-, Informations- und Medienkompetenz ihrer Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen."

4. Der bisherige § 4 wird § 6.

5. Der bisherige § 5 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. Die Aufwendungen für den Unterhalt kom-

munaler Bibliotheken sind durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziert das Land die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und fördert öffentliche Bibliotheken nach den vom zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und unter Berücksichtigung der durch ein Qualitätsmanagementsystem sichergestellten Umsetzung der Maßgaben des aktuellen Bibliotheksentwicklungsplans."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1, 2 und 4" ersetzt.

6. Folgender neue § 8 wird angefügt:

"§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

Artikel 2
Änderung des Thüringer Pressegesetzes

§ 12 des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. März 2023
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Dorothea Marx

Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen Vom 24. März 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Empfängern von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld im Geltungsbereich des § 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) wird eine einmalige Energiepreispauschale gewährt, wenn

1. sie am 1. Dezember 2022
 - a) einen Anspruch auf diese Versorgungsbezüge hatten und
 - b) ihren Wohnsitz im Inland hatten sowie
2. kein Ausschlusstatbestand des § 2 vorliegt.

(2) Sofern die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, haben Anspruch auf die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale auch Empfänger von

1. Unterhaltsbeiträgen und Übergangsgeld nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz,
2. Bezügen nach § 89 ThürBeamtVG,
3. Leistungen nach dem Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG) sowie
4. Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung nach dem Thüringer Ministergesetz.

§ 2 Ausschlusstatbestände

(1) Die Energiepreispauschale wird Empfängern im Sinne des § 1 nicht gewährt, wenn sie

1. eine Rente im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBeamtVG beziehen oder
2. nach § 71 ThürBeamtVG ggf. i.V.m. § 12 ThürAltGG oder nach dem Thüringer Ministergesetz auf die Bezüge im Sinne des § 1 anrechenbare Versorgungsbezüge beziehen.

(2) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz darf jedem Berechtigten nur einmal gewährt werden. Dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

§ 3 Höhe, Auszahlung, Rückforderung und Rechtsweg

(1) Die Höhe der einmaligen Energiepreispauschale beträgt 300 Euro. Bei der Anwendung von Ruhens-, Anrech-

nungs- und Kürzungsvorschriften ist sie unberücksichtigt zu lassen.

(2) Die Energiepreispauschale wird vom Träger der Bezüge gewährt, die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 anspruchsbegründend sind. Die Auszahlung soll mit den Bezügen für den Monat Mai 2023 erfolgen.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach Absatz 2 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen das Vorliegen von Ausschlusstatbeständen. Für den Fall, dass erst nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen Empfänger einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz aufgrund einer der in § 2 genannten Ausschlussgründe nicht anspruchsberechtigt waren, steht die Zahlung der Energiepreispauschale unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Die Rückforderung zu viel gezahlter oder zu Unrecht geleisteter Zahlungen von Energiepreispauschalen erfolgt durch Verwaltungsakt.

(4) Soweit die Energiepreispauschale nicht durch den nach Absatz 2 zuständigen Träger der Versorgungsbezüge gewährt wurde, obwohl ein Anspruch darauf bestand, wird die Energiepreispauschale auf Antrag nachträglich ausbezahlt. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 31. August 2023 beim zuständigen Träger der Versorgungsbezüge zu stellen.

(5) Eines Vorverfahrens nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht.

§ 4 Verarbeitung von Daten

Die nach § 3 Abs. 2 für die Gewährung der Energiepreispauschale zuständigen Träger der Versorgungsbezüge dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. März 2023
In Vertretung
Die Vizepräsidentin des Landtags
Dorothea Marx

**Thüringer Verordnung
über die Anerkennung und Förderung
von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO)
Vom 7. März 2023**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel, Geltungsbereich
- § 2 Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Fachliche Anleitung
- § 5 Zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation
- § 6 Anerkennungsverfahren, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Pflichten der antragstellenden Person
- § 7 Zuständige Behörde, Fachaufsicht, Berichtspflicht
- § 8 Nachbarschaftshilfe
- § 9 Berichtspflicht
- § 10 Zweck und Bereiche der Förderung
- § 11 Beteiligung der Pflegeversicherung, Förderrichtlinie
- § 12 Übergangsbestimmung
- § 13 Gleichstellungsbestimmung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 45a Abs. 3 Satz 1, des § 45b Abs. 4 Satz 2, des § 45c Abs. 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 -1015-), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Ziel, Geltungsbereich**

(1) Durch Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sind Pflegebedürftige im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbständigen Gestaltung ihres Alltags zu fördern, und pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI darin zu unterstützen, den Pflegealltag besser bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag müssen dazu beitragen, dass Pflegebedürftige möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben, soziale Kontakte aufrechterhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen können.

(2) Diese Verordnung gilt für Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI, die in Thüringen erbracht werden.

§ 2

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag

(1) Anerkennungsfähige Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sind nach § 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI insbesondere

1. Betreuungsgruppen, insbesondere für an Demenz erkrankte Menschen,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuungen in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
4. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen,
5. Alltagsbegleitungen oder Pflegebegleitungen zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen zur besseren Bewältigung des Pflegealltags,
6. haushaltsnahe Dienstleistungen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag,
7. familienentlastende Dienste.

(2) Soweit praktisch durchführbar, können Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag in digitaler Form erbracht werden.

(3) Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag können durch Einzelpersonen erbracht werden.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag setzt voraus, dass die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und der zuständigen Behörde entsprechende Nachweise eingereicht worden sind.

(2) Die Anforderungen der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt sein.

(3) Ein schriftliches Konzept zur Qualitätssicherung nach den Anforderungen des § 45a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XI ist durch den Anbieter des Angebotes vorzulegen. Das Konzept muss

1. den Namen und die Kontaktdaten der für das Angebot verantwortlichen Person,
2. den Inhalt des Angebotes, insbesondere Zielgruppe, Häufigkeit, zeitlicher Umfang, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Angebotes,
3. Angaben zur kontinuierlichen fachlichen Anleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer nach § 4

sowie deren vorbereitende Schulung und regelmäßige Fortbildung nach § 5,

4. bei Gruppenangeboten Angaben zum Ort der Leistungserbringung, zur Ausstattung und Größe der vorgehaltenen Räumlichkeiten sowie zum vorgesehenen zahlenmäßigen Verhältnis von Helferinnen und Helfern zu Pflegebedürftigen,
 5. Angaben zur Einbindung des Angebotes in die regionale Versorgungsstruktur und Bereitschaft zur Kommunikation und Kooperation innerhalb eines abgestimmten und vernetzten Versorgungssystems und
 6. Regelungen zum Beschwerdemanagement und Umgang mit Krisensituationen
- beinhalten.

(4) Das Angebot muss auf Dauer angelegt sein und die angebotene Leistung regelmäßig und verlässlich zur Verfügung stehen. Anzustreben ist, dass die Unterstützungsleistung mindestens einmal wöchentlich angeboten wird und eine Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist. Erbringt eine Einzelperson die angebotene Leistung, ist in dem Konzept nach Absatz 3 zusätzlich eine Vertretungsregelung aufzunehmen. Eine Vertretung kann dabei auch durch Angehörige der Pflegebedürftigen oder Dritte sichergestellt werden. Auf eine Vertretung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dies nach Abwägung mit dem Wohl der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zumutbar ist und diese oder dieser sich mit dem Verzicht einverstanden erklärt hat. Der Verzicht nach Satz 4 ist schriftlich zu dokumentieren.

(5) Eine Kostenkalkulation ist vorzulegen. Entgelte müssen angemessen sein. Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die die Helferinnen und Helfer im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können, bestehen. Die Helferinnen und Helfer dürfen mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, zwischen beiden Personen besteht kein besonderes familiäres Vertrauensverhältnis, welches die Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge einschließt.

(6) Der Anbieter des Angebots verpflichtet sich, der zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum bis zum Ablauf des 30. April vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl sowie die Art der übernommenen Betreuungen und Entlastungen einschließlich der eingesetzten Helferinnen und Helfer in Vollzeitäquivalenten gibt und die ausdrückliche Erklärung enthält, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen sowie der Veröffentlichung der erbrachten Leistungen im Rahmen des jeweiligen Angebotes und der dafür geforderten Vergütungen in der Leistungs- und Preisvergleichsliste der Landesverbände der Pflegekassen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB XI zuzustimmen; hierfür sind die entsprechenden Formblätter der zuständigen Behörde zu verwenden.

(7) Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, die durch zugelassene ambulante Pflege- oder Betreuungseinrichtungen im Sinne der §§ 71 und 72 SGB XI zusätzlich zu den pflegerischen oder betreuenden Maß-

nahmen erbracht werden, werden auf Antrag ohne Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 als Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a SGB XI anerkannt.

§ 4

Fachliche Anleitung

(1) Für die fachliche Anleitung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist eine kontinuierliche, fachliche und psychosoziale Begleitung, Beratung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine Betreuungs- oder Pflegefachkraft erforderlich. Die Aufgaben der Betreuungs- oder Pflegefachkraft umfassen mindestens

1. einen persönlichen Erstkontakt mit der oder dem Pflegebedürftigen zur Klärung der im Einzelfall geeigneten Form des Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag,
2. ein regelmäßiges Angebot von Gruppen- und Fallbesprechungen für die Helferinnen und Helfer,
3. die bedarfsgerechte Fortbildung der Helferinnen und Helfer und
4. die Beratung bei Veränderung der Unterstützungsbedarfe sowie bei Krisen.

(2) Die Fachkraft nach Absatz 1 Satz 1 soll entsprechend der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit Pflegebedürftigen verfügen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Vorliegen folgender Berufsabschlüsse gegeben:

1. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
2. Krankenschwestern und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
5. Erzieherinnen und Erzieher,
6. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
8. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
9. Psychologinnen und Psychologen,
10. Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt.

(3) Sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und geringfügig Beschäftigte sind für ihre Tätigkeit angemessen zu vergüten, höchstens jedoch bis zu einer der Entgeltgruppe E 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder entsprechenden Höhe. Eine darüber hinaus höhere Vergütung, höchstens jedoch bis zur Entgeltgruppe E 13, kann im Einzelfall nach schriftlichem Antrag durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn leitende Tätigkeiten mit hoher Verantwortung wahrgenommen werden und es damit Tätigkeiten sind, die auch nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen wären.

(4) Ist die leistungserbringende Person eine Einzelperson im Sinne des § 2 Abs. 3 und nicht selbst Fachkraft nach Absatz 1 Satz 1, so hat sie eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende fachliche Anleitung sicherzustellen. Hierzu hat sie bei Antragstellung auf Anerkennung des Angebots nachzuweisen, dass eine entsprechende Vereinbarung mit einer Fachkraft oder mehreren Fachkräften nach Ab-

satz 1 Satz 1 oder einem anderen Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, in welchem eine Fachkraft nach Absatz 1 Satz 1 tätig ist, besteht.

§ 5

Zielgruppen- und tätigkeitgerechte Qualifikation

(1) Helferinnen und Helfer bedürfen jeweils einer vorbereitenden Schulung im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden sowie regelmäßiger Fortbildungen. Die Inhalte der vorbereitenden Schulung und der Fortbildungen sind auf das jeweilige Angebot zur Unterstützung im Alltag und entsprechend den Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB XI auszurichten. Die vorbereitenden Schulungen und die Fortbildungen können in digitaler Form durchgeführt werden.

(2) Die Schulung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer beinhaltet mindestens:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der Pflegebedürftigen,
2. angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfs- und Unterstützungsbedarfs,
4. Umgang mit Pflegebedürftigen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Aggressionen und Widerstände,
5. Kommunikation und Gesprächsführung,
6. Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfen zur Verfügung stellen,
7. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
8. Zusammenarbeit zwischen Fachkräften nach § 4 Abs. 1 und den Helferinnen und Helfern,
9. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
10. bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt zusätzliche hauswirtschaftliche Kenntnisse und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von Pflegebedürftigen und deren Pflegepersonen, vermittelt insbesondere durch Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler sowie Familienpflegerinnen und Familienpfleger.

(3) Sowohl die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer als auch die sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die geringfügig Beschäftigten sollen mindestens einmal jährlich an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung zu den Inhalten des Absatzes 2 teilnehmen.

§ 6

Anerkennungsverfahren, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Pflichten der antragstellenden Person

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag ist in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Anbieter des Angebotes bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind die nach § 3 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die zuständige Behörde übersendet den Antrag nach Absatz 1 dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der das Angebot nach § 45a Abs. 1 SGB XI schwerpunktmäßig erbracht werden soll, zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 durch Bescheid; eine befristete Anerkennung von längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung ist zulässig. Nachfolgend informiert die zuständige Behörde die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. unverzüglich über die Entscheidung.

(4) Für das Anerkennungsverfahren sowie die Verfahren der Rücknahme einer rechtswidrigen Anerkennung und des Widerrufs einer rechtmäßigen Anerkennung gelten die Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Angebots verpflichtet sich der Anbieter des Angebotes,

1. der zuständigen Behörde unverzüglich Änderungen in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen, die
 - a) das Leistungsangebot,
 - b) die Höhe der geforderten Vergütung oder
 - c) die in § 3 beschriebenen Voraussetzungen betreffen,
2. jedem Pflegebedürftigen eine Leistungs- und Kostenübersicht vor Vertragsschluss sowie bei jeder Vertragsänderung auszuhändigen.

§ 7

Zuständige Behörde, Fachaufsicht, Berichtspflicht

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das Landesverwaltungsamt. Die Fachaufsicht über das Landesverwaltungsamt führt im Rahmen der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben das für Pflege zuständige Ministerium.

(2) Das Landesverwaltungsamt berichtet dem für Pflege zuständigen Ministerium jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni über die von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr anerkannten Angebote nach § 2. Der Bericht hat insbesondere anonymisierte Angaben zur räumlichen Verteilung der Angebote auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen zu enthalten.

§ 8

Nachbarschaftshilfe

(1) Niedrigschwellige Entlastungsangebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, die Personen in Form ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe anbieten, können nur

durch Einzelbetreuung erbracht werden. Die §§ 2 bis 7 finden auf diese Angebote keine Anwendung.

(2) Als Nachbarschaftshilfe gelten insbesondere die

1. Begleitung zur Ärztin oder zum Arzt sowie zu Behörden und bei Spaziergängen,
2. Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfeleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich,
3. Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
4. Anregung zu und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten sowie sozialen Kontakten,
5. Durchführung leichter Bewegungsübungen und
6. Hilfen zur Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen durch Gedächtnistraining.

(3) Nachbarschaftshelfende Personen müssen volljährige Personen sein, die

1. innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen wohnen,
2. nicht als Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI bei der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen tätig sind,
3. nicht mit der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
4. einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert haben,
5. höchstens 40 Stunden kalendermonatlich Pflegebedürftige unterstützen sowie
6. über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können, verfügen.

Eine Nachbarschaftshilfe ist darüber hinaus auch dann ausgeschlossen, wenn die nachbarschaftshelfende Person mit der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, es sei denn, zwischen beiden Personen besteht kein besonderes familiäres Vertrauensverhältnis, welches die Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge einschließt. Der nach Satz 1 Nr. 4 zu absolvierende Kurs kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(4) Die Aufwandsentschädigung für ein Angebot der Nachbarschaftshilfe darf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

(5) Das Angebot der Nachbarschaftshilfe ist durch die nachbarschaftshelfende Person bei der zuständigen Pflegekasse nach § 45b Abs. 2 Satz 2 SGB XI zu registrieren; hierzu ist der zuständigen Pflegekasse die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 durch die nachbarschaftshelfende Person nachzuweisen. Der Nachweis hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen, kann im Ermessen der zuständigen Pflegekasse auch elektronisch erfolgen. Die zuständige Pflegekasse prüft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen. Wird der zuständigen Pflegekasse bekannt, dass die Voraussetzungen für die Registrierung oder die Zuverlässigkeit der nachbarschaftshelfenden Person nicht oder nicht mehr gegeben sind, ist die Registrierung durch die zuständige Pflegekasse aufzuheben. Die Registrierung des Angebotes ist Voraussetzung für die Abrechnung nach § 45b Abs. 2 SGB XI.

§ 9

Berichtspflicht zu registrierten Angeboten der Nachbarschaftshilfe

Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen Thüringens und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. berichten dem für Pflege zuständigen Ministerium jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni über die im vorangegangenen Kalenderjahr registrierten Angebote der Nachbarschaftshilfe. Der Bericht hat insbesondere anonymisierte Angaben zu der räumlichen Verteilung der Angebote auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu enthalten. Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen Thüringens und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. können eine Pflegekasse mit der Berichterstattung beauftragen.

§ 10

Zweck und Bereiche der Förderung

(1) Zum Auf- und Ausbau der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte kann das Land auf der Grundlage der Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

1. die nach § 6 anerkannten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag,
2. Gruppen ehrenamtlich tätiger Personen sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen im Sinne des § 45c Abs. 4 SGB XI,
3. Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen im Sinne des § 45c Abs. 5 SGB XI sowie
4. die Selbsthilfe im Sinne des § 45d SGB XI fördern.

(2) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

§ 11

Beteiligung der Pflegeversicherung, Förderrichtlinie

(1) Der Zuschuss des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaft oder der Arbeitsförderung nach § 45c Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB XI setzt voraus, dass anteilig ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45c Abs. 2 Satz 2 und § 45d Satz 2 SGB XI gewährt wird.

(2) Das Nähere zur Förderung bestimmt das für Pflege zuständige Ministerium durch den Erlass einer Förderrichtlinie.

§ 12

Übergangsbestimmung

Die bis zum Tag nach der Verkündung dieser Verordnung nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag gelten auch ohne neues Anerkennungsverfahren als nach § 6 anerkannte Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die

Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag vom 21. November 2017 (GVBl. S. 289) außer Kraft.

Erfurt, 7. März 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow

Heike Werner

Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung -ThürFwLAPO-) Vom 3. März 2023

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geltungsbereich und Laufbahnen im feuerwehrtechnischen Dienst

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnen, Dienst- und Amtsbezeichnungen
- § 3 Führungsaufgaben im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- § 4 Zuerkennung der Laufbahnbefähigung

Zweiter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Ausbildungsbehörden, Zuweisung
- § 7 Gleichstellung von Anwärtern und Auszubildenden
- § 8 Urlaub
- § 9 Bewertung von Leistungen
- § 10 Versäumnis und Verhinderung bei Leistungsnachweisen und Prüfungen, Täuschung
- § 11 Ausbildungs- und Prüfungsakten, Dokumentation von Prüfungen
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Nichtöffentlichkeit von Prüfungen, Anwesenheit von Beobachtern

Dritter Teil

Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Erster Abschnitt

Einstellung

- § 14 Einstellungsvoraussetzungen
- § 15 Vorbereitungsdienst
- § 16 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Abschnitt

Ausbildungsgrundsätze

- § 17 Ziel der Ausbildung
- § 18 Verlauf der Ausbildung

Dritter Abschnitt

Grundausbildungslehrgang und Zwischenprüfung

- § 19 Ausbildungsstelle, Inhalt und Anforderungen an das Bestehen des Grundausbildungslehrgangs
- § 20 Schriftliche Leistungsnachweise
- § 21 Praktische und sportliche Leistungsnachweise
- § 22 Zwischenprüfung
- § 23 Ermittlung des Ergebnisses und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 24 Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs
- § 25 Folgen bei Nichtbestehen des Grundausbildungslehrgangs

Vierter Abschnitt

Ausbildung und Prüfung zum Rettungssanitäter und zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst sowie berufspraktische Ausbildung

- § 26 Ausbildung und Prüfung zum Rettungssanitäter
- § 27 Ziel und Inhalt des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst
- § 28 Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst
- § 29 Folgen bei Nichtbestehen des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst
- § 30 Ziel, Inhalt und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung
- § 31 Leistungsbewertungen während der berufspraktischen Ausbildung
- § 32 Folgen des Nichtbestehens der berufspraktischen Ausbildung

Fünfter Abschnitt

Abschlusslehrgang, Laufbahnprüfung und Laufbahnbefähigung

Erster Unterabschnitt

Grundsätze

- § 33 Grundsätze des Abschlusslehrgangs
- § 34 Ermittlung des Ergebnisses des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung und

- Bestehen des Abschlusslehrgangs
 § 35 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
 § 36 Folgen bei Nichtbestehen und Wiederholung des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung

**Zweiter Unterabschnitt
Schriftliche Prüfung**

- § 37 Schriftliche Prüfung
 § 38 Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten
 § 39 Kennzeichnung und Abgabe der Prüfungsarbeiten, Anonymität
 § 40 Bewertung der Prüfungsarbeiten
 § 41 Bestehen der schriftlichen Prüfung

**Dritter Unterabschnitt
Praktische Prüfung**

- § 42 Praktische Prüfung
 § 43 Ermittlung des Ergebnisses und Bestehen der praktischen Prüfung

**Vierter Unterabschnitt
Mündliche Prüfung**

- § 44 Mündliche Prüfung
 § 45 Bestehen der mündlichen Prüfung

**Fünfter Unterabschnitt
Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung**

- § 46 Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung
 § 47 Erlangen der Laufbahnbefähigung
 § 48 Zeugnis

**Vierter Teil
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst**

**Erster Abschnitt
Einstellung und Vorbereitungsdienst**

- § 49 Einstellungsvoraussetzungen
 § 50 Vorbereitungsdienst
 § 51 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

**Zweiter Abschnitt
Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst**

- § 52 Ausbildungsaufstieg
 § 53 Praxisaufstieg
 § 54 Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung

**Fünfter Teil
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst**

**Erster Abschnitt
Einstellung und Vorbereitungsdienst**

- § 55 Einstellungsvoraussetzungen

- § 56 Vorbereitungsdienst
 § 57 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
 § 58 Zuerkennung der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

**Zweiter Abschnitt
Aufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst**

- § 59 Ausbildungsaufstieg
 § 60 Praxisaufstieg
 § 61 Zulassung zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung

**Sechster Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 62 Übergangsbestimmungen
 § 63 Gleichstellungsbestimmung
 § 64 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und des § 51 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Erster Teil
Geltungsbereich und Laufbahnen im feuerwehrtechnischen Dienst**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Zweckverbände und des Landes.

**§ 2
Laufbahnen, Dienst- und Amtsbezeichnungen**

(1) Der feuerwehrtechnische Dienst umfasst die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

(2) Die Beamten führen in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1. während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf, bei dem das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet ist
Brandmeisteranwärter (BMA),
2. im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 7
Brandmeister (BM),

3. in den Beförderungsämtern der
- Besoldungsgruppe A 8 Oberbrandmeister (OBM),
 - Besoldungsgruppe A 9 Hauptbrandmeister (HBM).

(3) Die Beamten führen in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf, bei dem das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist
Brandoberinspektoranwärter (BOIA),
- im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10
Brandoberinspektor (BOI),
- in den Beförderungsämtern der
 - Besoldungsgruppe A 11 Brandamtmann (BA),
 - Besoldungsgruppe A 12 Brandamtsrat (BAR),
 - Besoldungsgruppe A 13 Brandoberamtsrat (BO-AR).

(4) Die Beamten führen in der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

- während des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf, bei dem das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist
Brandreferendar (BRef),
- im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13
Brandrat (BR),
- in den Beförderungsämtern der
 - Besoldungsgruppe A 14 Oberbrandrat (OBR),
 - Besoldungsgruppe A 15 Branddirektor (BD),
 - Besoldungsgruppe A 16 Leitender Branddirektor (LtdBD).

§ 3

Führungsaufgaben im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Beamten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, welche für Aufgaben mit Führungsverantwortung vorgesehen sind, insbesondere für das Führen einer Einheit der Stärke einer Gruppe und für die Leitung von Einsätzen nach § 24 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung mit Einheiten der Stärke einer Gruppe, darf die Aufgabe erstmalig übertragen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluss des Führungslehrgangs mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder eines vergleichbaren, anerkannten Lehrgangs an einer anderen Landesfeuerwehrschule nachgewiesen haben. Nähere Regelungen zur Zulassung, Ausgestaltung des Führungslehr-

gangs und den Prüfungen regelt das für den Brandschutz zuständige Ministerium.

§ 4

Zuerkennung der Laufbahnbefähigung

(1) Angehörigen von Werkfeuerwehren, welche die Berufsausbildung zur Werkfeuerwehrfrau oder zum Werkfeuerwehrmann nach der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830) in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen haben, kann nach § 12 Abs. 1 ThürLaufbG die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zuerkannt werden, wenn eine gleichwertige Qualifikation als Maschinist mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nach § 27 nachgewiesen wird.

(2) Einem Beamten, dem die Laufbahnbefähigung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach § 24 Satz 1 ThürLaufbG anerkannt wurde, soll das zweite Beförderungsamt erst verliehen werden, wenn die nach § 24 Satz 2 ThürLaufbG angeordneten Unterweisungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Die Leistungen der der Zuerkennung nach den Absätzen 1 oder 2 zugrundeliegenden Abschlüsse oder erworbenen Laufbahnbefähigung sind in den Bewertungsmaßstab und das Punktesystem nach § 9 Abs. 1 einzuordnen.

Zweiter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

- ist die Einstellungsbehörde die Behörde, welche die Ernennung nach § 5 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508 -519-) vornimmt,
- ist der Arbeitgeber die natürliche oder juristische Person, die einen Auszubildenden zu dessen Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst abhängig beschäftigt,
- ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises die Organisationseinheit der Kreisbehörde, welcher der Kreisbrandinspektor zugeordnet ist,
- ist die Ausbildungsbehörde die Behörde, die den Ausbildungsleiter stellt,
- sind Ausbildungsstellen Einrichtungen der Berufsfeuerwehren, der Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, Bildungseinrichtungen des Rettungsdienstes, Krankenhäuser und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen,
- ist ein Ausbildungsabschnitt ein zeitlich begrenzter Ausbildungsteil, der an Ausbildungsstellen einer bestimmten Art verbracht wird,
- ist ein Lehrgang eine an Ausbildungsstellen stattfindende zeitlich begrenzte Lehrveranstaltung zur planmäßigen Schulung mehrerer Teilnehmer,
- ist eine Unterrichtseinheit (UE) gleichbedeutend mit 45 Minuten Unterrichts-, Lehr- oder Übungszeit,

9. ist der Ausbildungsleiter ein Beamter der Laufbahngruppe des gehobenen oder des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, der von der Ausbildungsbehörde bestellt wird; der Ausbildungsleiter ist für den Gesamtablauf der Ausbildung verantwortlich und hat sich über ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Anwärter zu betreuen,
10. ist der Lehrgangsleiter die Führungskraft der Ausbildungsbehörde oder Ausbildungsstelle, die für die Planung und ordnungsgemäße Durchführung eines bei der Ausbildungsbehörde oder Ausbildungsstelle durchgeführten Lehrgangs verantwortlich ist,
11. sind Ausbildungsbeauftragte Ausbilder und anleitende Mitarbeitende der Ausbildungsstellen, die durch den Leiter der Ausbildungsstelle bestimmt sind und dazu beitragen, die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zu gewährleisten, sowie als Bindeglied zwischen den Anwärtern, der Ausbildungsstelle und dem Ausbildungsleiter tätig sind,
12. ist ein Leistungs- oder Befähigungsnachweis eine Bewertung des Leistungsstandes außerhalb von Prüfungsleistungen, der entsprechend der Erfordernisse als schriftliche, mündliche, praktische und sportliche Leistung erbracht wird,
13. ist eine Prüfungsleistung der Nachweis von fachlichem Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die entsprechend der Erfordernisse als schriftliche Arbeit während eines Ausbildungsabschnittes oder Lehrgangs oder als mündliche, praktische und sportliche Leistung vor einer Prüfungskommission nach § 12 Abs. 4 oder nach § 29 erbracht und bewertet wird,
14. ist das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen (dFFA) das sportliche Fitnessabzeichen der Feuerwehr als Nachweis für gute und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Feuerwehreinsatzdienst,
15. ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen ein verliehenes Abzeichen für die Befähigung zur Rettung von Menschen, die zu ertrinken drohen,
16. ist ein ABC-Einsatz das Tätigwerden von Einsatzkräften an Einsatzstellen oder in Übungsumgebungen, an denen Gefahren durch atomare, radiologische, biologische, chemische Gefahren als jeweils eigenständige Gefahr oder als Kombination dieser Gefahren erkennbar sind oder vermutet werden,
17. ist die Realbrandausbildung die praktische Ausbildung in befeuerten Brandcontainern oder Brandsimulationsanlagen, beispielsweise zum Training der einsatztaktisch richtigen Vorgehensweise, zur Anwendung verschiedener Löschverfahren, zum Erkennen von sich anbahnende Gefahren- und Schadensausweitungen durch Rauchgasdurchzündungen sowie zum Zusammenwirken innerhalb der taktischer Einheit.

§ 6

Ausbildungsbehörden, Zuweisung

(1) Ausbildungsbehörden sind die Berufsfeuerwehren, die Brandschutzdienststellen der Landkreise und die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(2) Die Ausbildungsbehörden haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass während der Laufbahnausbildung das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen so-

wie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen abgelegt werden können.

(3) Einstellungsbehörden, die nicht gleichzeitig Ausbildungsbehörden sind, weisen die Anwärter den Ausbildungsbehörden und den Ausbildungsstellen zu.

§ 7

Gleichstellung von Anwärtern und Auszubildenden

Die Bestimmungen zur Ausbildung von Anwärtern gelten entsprechend für Auszubildende, welche eine Ausbildung nach den für die jeweilige Laufbahnausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst geltenden Bestimmungen nach dieser Verordnung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses absolvieren. In diesen Fällen steht der Arbeitgeber der Einstellungsbehörde gleich.

§ 8

Urlaub

Der Ausbildungsleiter der Ausbildungsbehörde legt unter Berücksichtigung des jeweils geplanten Ablaufs der Ausbildung die Zeiträume fest, innerhalb derer der Erholungsurlaub zu nehmen ist. Die Genehmigung des Urlaubs obliegt grundsätzlich dem Ausbildungsleiter der Ausbildungsbehörde. Er kann die Befugnis auf Vorgesetzte der Ausbildungsstellen übertragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Thüringer Urlaubsverordnung.

§ 9

Bewertung von Leistungen

(1) Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|--|
| 1. 14 bis 15
Punkte | sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| 2. 11 bis 13,99
Punkte | gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 3. 8 bis 10,99
Punkte | b e f r i e d i -
g e n d (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| 4. 5 bis 7,99
Punkte | a u s r e i -
c h e n d (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 5. 2 bis 4,99
Punkte | mangelhaft
(5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |

6. 0 bis 1,99

Punkte u n g e n ü -
gend (6)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Durchschnitts-, Gesamt- und Endbewertungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen in einem Punktesystem zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Bewertungen im Rahmen des Erlangens des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens und des Ablegens des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens.

§ 10

Versäumnis und Verhinderung bei Leistungsnachweisen und Prüfungen, Täuschung

(1) Erscheint ein Anwärter zu einem anberaumten Leistungsnachweis oder zu einer anberaumten Prüfung nicht oder wird ein zu erbringender Leistungsnachweis oder eine zu erbringende Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, gilt diese als nicht bestanden und wird mit null Punkten bewertet. Beendet ein Anwärter einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung vorzeitig, entscheidet der Lehrgangsleiter oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob und inwieweit die bis dahin erbrachten Leistungen gewertet werden.

(2) Die Rechtsfolge nach Absatz 1 Satz 1 tritt nicht ein, wenn der Anwärter das Fernbleiben zum Termin des Leistungsnachweises oder der Prüfung oder der nicht oder nicht fristgerechten Erbringung der Leistung oder Prüfungsleistung hinreichend entschuldigt. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich gegenüber dem Lehrgangsleiter oder der Prüfungskommission oder der Ausbildungsstelle nach § 26 geltend zu machen. Bei Erkrankung ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Entscheidung über die Art und Weise der Glaubhaftmachung von Entschuldigungsgründen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Lehrgangsleiter oder die Prüfungskommission oder Ausbildungsstelle nach § 26. Die Entscheidung ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen. Beim Vorliegen eines glaubhaften Hinderungsgrundes ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Leistungsnachweis oder eine neue Prüfung durchzuführen.

(4) Wird bei der Erbringung eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung ein Täuschungsversuch zu eigenem oder fremdem Vorteil unternommen, ist dieser Leistungsnachweis oder diese Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten.

§ 11

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Dokumentation von Prüfungen

(1) Für jeden Anwärter führt die zuständige Ausbildungsbehörde eine Ausbildungsakte.

(2) In die Ausbildungsakte werden alle mit der Ausbildung zusammenhängenden Unterlagen aufgenommen. Nach Beendigung der Ausbildung ist die Ausbildungsakte von der Ausbildungsbehörde an die personalführende Dienststelle der Einstellungsbehörde zu übergeben.

(3) Die Berufsfeuerwehr, bei der der Anwärter den Grundausbildungslehrgang absolviert, führt für jeden Anwärter im feuerwehrtechnischen Dienst eine Prüfungsakte. In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:

1. alle während des Grundausbildungslehrgangs angefertigten Klausuren einschließlich deren Bewertung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. alle Bewertungen der im Grundausbildungslehrgang sonstigen angefertigten schriftlichen Leistungsnachweise nach § 20 Abs. 2 Satz 2,
3. alle Bewertungen der im Grundausbildungslehrgang erbrachten praktischen Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 2 Satz 1,
4. alle Bewertungen der im Grundausbildungslehrgang erbrachten sportlichen Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 4,
5. die Aufgabenstellung und die Dokumentation zum praktischen Prüfungsteil der Zwischenprüfung einschließlich deren Bewertung,
6. die Aufgabenstellung und die Dokumentation zum mündlichen Prüfungsteil der Zwischenprüfung einschließlich deren Bewertung,
7. alle Bewertungen, die zur Erlangung der Befähigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 3 führen,
8. die Niederschrift über das Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs.

(4) Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule führt für jeden Anwärter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, der eine Prüfung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ablegt, eine Prüfungsakte. In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:

1. die Dokumentation zur Prüfung zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst,
2. die Unterlagen zur Zulassung zum Abschlusslehrgang,
3. alle Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung einschließlich deren Bewertung,
4. die Aufgabenstellung und die Dokumentation zum praktischen Teil der Laufbahnprüfung einschließlich deren Bewertung,
5. die Aufgabenstellung und die Dokumentation zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung einschließlich deren Bewertung,
6. die Niederschrift zur Ermittlung des Ergebnisses des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung,
7. die Niederschrift zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnausbildung,
8. eine Ausfertigung des Zeugnisses über die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

(5) Die elektronische Aktenführung ist zulässig.

(6) Die Aufbewahrungsfristen für die Akten bestimmen sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 22. Juli 2019 (StAnz. Nr. 31 S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung. Die kommunalen Ausbildungsbehörden sollen sich entsprechend der Empfehlung nach Nummer 1.9 der in Satz 1 genannten Richtlinie an diesen Aufbewahrungsfristen orientieren.

(7) Auf Antrag kann ein Anwärter Einsicht in die bei den Ausbildungsbehörden und bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule geführten Akten nehmen. Der Antrag auf Einsichtnahme ist schriftlich zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

(8) Die Dokumentationen der Prüfungen nach dieser Verordnung müssen mindestens enthalten:

1. Ort, Datum und Zeitdauer der jeweiligen Prüfung,
2. Kennzahl nach § 39 Abs. 1 oder Name des Prüflings,
3. Angaben über die geprüften Schwerpunkte,
4. an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission, deren jeweilige Funktion und deren jeweilige Bewertung,
5. Gesamtergebnis der Prüfungsleistung,
6. weitere anwesende Personen nach § 13 Abs. 2 und 3,
7. Besonderheiten im Prüfungsablauf.

Die Dokumentationen der Prüfungen sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und mindestens einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 12

Prüfungskommissionen

(1) Für die Zwischenprüfung wird eine Prüfungskommission bei der jeweiligen Berufsfeuerwehr gebildet, welche den Grundausbildungslehrgang durchführt. Die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch den Leiter der lehrgangsdurchführenden Berufsfeuerwehr. Neben den Mitgliedern nach Absatz 4 Satz 1 gehört der Leiter der jeweiligen Berufsfeuerwehr der Prüfungskommission stets als Mitglied an.

(2) Für die Laufbahnprüfung während des Abschlusslehrgangs im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnausbildung wird eine Prüfungskommission an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durch das für den Brandschutz zuständige Ministerium berufen.

(3) Die Prüfungskommissionen führen Prüfungen durch und entscheiden in Prüfungsangelegenheiten, soweit nach dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten begründet sind. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bestimmen die für die jeweiligen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel und Ausführungsmodalitäten.

(4) Den Prüfungskommissionen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gehören an:

1. ein Beamter mit der Laufbahnbefähigung des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes als Vorsitzender,

2. ein Beamter mit der Laufbahnbefähigung des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes aus dem Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn oder einer anderen Dienststelle als die lehrgangsdurchführende Ausbildungsbehörde im Geltungsbereich des Thüringer Beamtengesetzes,
3. ein Beamter der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der Führungsaufgaben wahrnimmt,
4. für den praktischen Prüfungsteil oder die praktische Prüfung weitere Mitglieder, die in der Regel Lehrkräfte bei der lehrgangsdurchführenden Ausbildungsbehörde sein sollen, und
5. für den mündlichen Prüfungsteil oder die mündliche Prüfung ein weiteres Mitglied, das in der Regel Lehrkraft bei der Ausbildungsbehörde sein soll.

Hinsichtlich der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission gleichzeitig an den jeweiligen Stationen des praktischen Prüfungsteils oder der praktischen Prüfung anwesend sind; die Zuordnung der Mitglieder der Prüfungskommission zu den Stationen erfolgt durch Los.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll der lehrgangsdurchführenden Ausbildungsbehörde angehören.

(6) Die Qualifikationsanforderungen nach Absatz 4 Satz 1 gelten für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Prüfungskommissionen. Es sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu berufen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommissionen werden für die Dauer von mindestens vier Jahren berufen. Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Prüfungskommission kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Prüfungskommissionen führen das Dienstsiegel der lehrgangsdurchführenden Ausbildungsbehörde.

§ 13

Nichtöffentlichkeit von Prüfungen, Anwesenheit von Beobachtern

(1) Prüfungen nach dieser Verordnung sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 können abweichend von Absatz 1 für die jeweilige Prüfung einzelne Personen folgender Personengruppen als Beobachtende der Prüfung zulassen:

1. Vertreter des jeweiligen Dienstherrn oder Arbeitgebers des Prüflings,
2. Lehrkräfte,
3. Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen oder
4. neu berufene Mitglieder der Prüfungskommission vor deren erstmaligem Tätigwerden.

(3) Beauftragte des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums dürfen an den Prüfungen nach dieser Verordnung als Beobachtende teilnehmen.

(4) Insgesamt dürfen nicht mehr als fünf Beobachtende an Prüfungen teilnehmen.

Dritter Teil Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Erster Abschnitt Einstellung

§ 14

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 zu richten.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt,
2. am Einstellungstag das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens einen Qualifizierenden Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
4. eine für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignete abgeschlossene berufliche Ausbildung nachweist,
5. nach ärztlichem Gutachten für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist,
6. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und
7. einen Eignungstest bestanden hat, der einen schriftlichen, praktisch-sportlichen und mündlichen Teil umfasst.

Die Eignung nach Satz 1 Nr. 5 erfordert insbesondere die nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen festzustellende Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Fahren von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen sowie die Vorsorge für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zulassen.

(4) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerber trifft die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 aufgrund der vorliegenden Nachweise und sonstigen Unterlagen sowie der Ergebnisse der Eignungstests.

(5) Die ausgewählten Bewerber werden von der Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 in der Regel zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres eingestellt.

§ 15

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungs-

dienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate.

(3) Eine hauptberufliche Tätigkeit in einer Feuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Anrechnung nach Absatz 3 kann erfolgen, wenn die in der jeweiligen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(5) Bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes muss der Abschlusslehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

§ 16

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Für einen Anwärter, der die Laufbahnbefähigung durch Bestehen der Laufbahnausbildung erlangt, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Laufbahnausbildung.

(2) Für einen Anwärter, der eine für einen erfolgreichen Abschluss der Laufbahnausbildung notwendige Prüfung endgültig nicht besteht oder für den die endgültige Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises erfolgt, endet der Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung oder des endgültigen Fehlens des notwendigen Leistungsnachweises.

Zweiter Abschnitt Ausbildungsgrundsätze

§ 17

Ziel der Ausbildung

In der Ausbildung werden den Anwärtern Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, einschließlich des Führens eines Trupps innerhalb einer taktischen Einheit, befähigen.

§ 18

Verlauf der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist in folgende Ausbildungsabschnitte gegliedert:

1. Grundausbildungslehrgang und Zwischenprüfung mit einer Dauer von regelmäßig 25 Wochen,
2. Ausbildung zum Rettungssanitäter einschließlich der Prüfung mit einer Dauer von regelmäßig 13 Wochen,

3. Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C mit einer Dauer von regelmäßig vier Wochen,
4. Lehrgang zum Maschinisten mittlerer feuerwehrentechnischer Dienst einschließlich der Prüfung mit einer Dauer von drei Wochen,
5. berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von regelmäßig 20 Wochen,
6. Abschlusslehrgang einschließlich Laufbahnprüfung mit einer Dauer von vier Wochen.

(2) Sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu nachfolgenden Ausbildungsabschnitten und Lehrgängen jeweils sichergestellt ist, können die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 auch in anderer als der in Absatz 1 festgelegten Reihenfolge absolviert werden. Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C kann auch während des Grundausbildungslehrgangs oder während der berufspraktischen Ausbildung erfolgen.

(3) Erfolgt der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C zeitgleich zu einem anderen Ausbildungsabschnitt oder verfügt der Anwärter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bereits über einen in § 26 genannten Abschluss oder einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C, soll die jeweils nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 für den Erwerb geregelte Ausbildungsdauer der Dauer der berufspraktischen Ausbildung hinzugerechnet werden.

(4) Vor Beginn des Lehrgangs nach § 27 ist die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Kosten des Erwerbes der Fahrerlaubnis tragen die Einstellungsbehörden.

Dritter Abschnitt Grundausbildungslehrgang und Zwischenprüfung

§ 19

Ausbildungsstelle, Inhalt und Anforderungen an das Bestehen des Grundausbildungslehrgangs

(1) Der Grundausbildungslehrgang ist bei einer Berufsfeuerwehr zu absolvieren.

(2) Der Grundausbildungslehrgang dient der Vermittlung von feuerwehertechnischem Grundwissen. Inhalt und zeitlicher Umfang des Grundausbildungslehrgangs ergeben sich aus Anlage 1. Darüber hinaus dient der Grundausbildungslehrgang der Kompetenzvermittlung und dem Befähigungserwerb

1. zum Sprechfunker,
2. zum Atemschutzgeräteträger,
3. zur Einsatzkraft im ABC-Einsatz,
4. zum Motorkettensägenführer und
5. zum Sichern in absturzgefährdeten Bereichen.

(3) Der Grundausbildungslehrgang ist bestanden, wenn neben den Nachweisen zum Erwerb der Befähigungen nach Absatz 2 Satz 3

1. die während des Grundausbildungslehrgangs
 - a) angefertigten Klausuren im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1,
 - b) erbrachten praktischen Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und
 - c) erbrachten sportlichen Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 4
 jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden,
2. der Durchschnitt der während des Grundausbildungslehrgangs
 - a) sonstigen angefertigten schriftlichen Leistungsnachweise nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und
 - b) sonstigen erbrachten praktischen Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 2 Satz 2
 jeweils mindestens fünf Punkte beträgt und
3. der praktische Prüfungsteil nach § 22 Abs. 3 und der mündliche Prüfungsteil nach § 22 Abs. 4 der Zwischenprüfung am Ende des Grundausbildungslehrgangs jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden.

(4) Während des Grundausbildungslehrgangs sollen das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen mindestens der Stufe Bronze sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen mindestens der Stufe Bronze abgelegt werden.

§ 20

Schriftliche Leistungsnachweise

(1) Die zu den in Anlage 1 Nr. 1 bis 11 genannten theoretischen Lehrinhalten des Grundausbildungslehrgangs erbrachten Leistungen der Anwärter sind zu bewerten.

(2) Im Grundausbildungslehrgang sind folgende Klausuren anzufertigen:

1. sechs Klausuren in den Themenfeldern
 - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - b) Fahrzeug- und Gerätekunde,
 - c) Allgemeine Grundlagen, Verwaltungsrecht und vorbeugender Brandschutz,
 - d) Einsatzlehre – Schwerpunktsetzung Brandbekämpfung,
 - e) Einsatzlehre – Schwerpunktsetzung Technische Hilfeleistung und
 - f) Einsatzlehre – Schwerpunktsetzung ABC-Einsatz in einer Gesamtbearbeitungszeit von höchstens zwölf Unterrichtseinheiten sowie
2. eine weitere Klausur im Querschnitt aller Themenfelder der Anlage 1 Nr. 1 bis 11 in einer Bearbeitungszeit von zwei Unterrichtseinheiten.

Der Durchschnitt aller Bewertungen der im Grundausbildungslehrgang sonstigen angefertigten schriftlichen Leistungsnachweise nach Absatz 1 ergibt eine weitere Bewertung, die bei der Ermittlung des Ergebnisses des Grundausbildungslehrgangs zu berücksichtigen ist.

(3) Für jede Klausur nach Absatz 2 Satz 1 werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch den zuständigen Lehrgangsleiter vor den Klausurterminen jeweils zwei Klausurvorschläge mit Lösungsskizze und den zulässigen Hilfsmitteln vorgelegt. Aus diesen Vorschlägen kann der

Vorsitzende der Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen mit oder ohne Änderungen die jeweils zu bearbeitende Klausur bestimmen.

(4) Die Klausuren und schriftlichen Leistungsnachweise sind unter Aufsicht anzufertigen. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Anwesenheit, der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Bearbeitung, Unterbrechungszeiten und besondere Vorkommnisse zu verzeichnet sind. Das Protokoll ist vom Aufsicht führenden Bediensteten zu unterzeichnen.

(5) Jede Klausur nach Absatz 2 Satz 1 ist von einem Korrektor, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird, zu bewerten. Als Korrektor kommt in Betracht, wer nach § 12 Mitglied einer Prüfungskommission ist.

(6) Die Ergebnisse der Klausuren und Leistungsnachweise sind dem Anwärter in angemessener Frist bekannt zu geben.

§ 21

Praktische und sportliche Leistungsnachweise

(1) Die zu den in Anlage 1 Nr. 1 bis 10 genannten praktischen Lehrinhalten des Grundausbildungslehrgangs erbrachten Leistungen der Anwärter sind zu bewerten.

(2) Im Grundausbildungslehrgang sind praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der sicheren Handhabung der Geräte, des einsatztaktisch richtigen Verhaltens und der Zusammenarbeit in der Gruppe als taktische Einheit durch Leistungsnachweise in den Themenfeldern

1. Einsatzübung Feuerlöschkreiselpumpe und Pumpenkunde,
2. Tragbare Leitern,
3. Stiche und Bunde,
4. Einsatzausbildung mit der Schwerpunktsetzung Brandbekämpfung,
5. Einsatzausbildung mit der Schwerpunktsetzung Technische Hilfeleistung,
6. Einsatzausbildung mit der Schwerpunktsetzung ABC-Einsatz und
7. Einsatzausbildung mit der Schwerpunktsetzung Realbrandausbildung

nachzuweisen. Zudem ergibt der Durchschnitt aller Bewertungen der im Grundausbildungslehrgang sonstigen erbrachten praktischen Leistungsnachweise nach Absatz 1 eine weitere Bewertung in der Wertigkeit der Themenfelder nach Satz 1, die bei der Ermittlung des Ergebnisses des Grundausbildungslehrgangs zu berücksichtigen ist.

(3) Die nach Anlage 1 Nr. 11 erbrachten sportlichen Leistungen der Anwärter sind zu bewerten. In den Unterrichtseinheiten im Themenfeld Sport und Gesundheitsförderung sollen die Anwärter darauf vorbereitet werden, das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen abzulegen.

(4) Die Bewertung der erbrachten sportlichen Leistungen erfolgt durch Leistungsnachweise in den sportlichen Disziplinen

1. Schwimmen,

2. Kraft,
3. Ausdauer und
4. Koordination.

(5) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind dem Anwärter in angemessener Frist bekannt zu geben.

§ 22

Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung am Ende des Grundausbildungslehrgangs hat der Anwärter nachzuweisen, dass er Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erwarten lassen, dass er den Anforderungen der weiteren Ausbildung entsprechen wird.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsteil zum Nachweis der feuerwehrtechnischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(3) Der praktische Prüfungsteil umfasst eine Gruppenübung auf dem Gebiet der Brandbekämpfung oder technischen Hilfeleistung sowie einen Übungszirkel mit vier praktischen Übungen. Es sind die Handhabung der Geräte und in der Gruppenübung zusätzlich die Zusammenarbeit in der Gruppe und das einsatztaktische Verhalten zu bewerten.

(4) Der mündliche Prüfungsteil dient dem Nachweis des feuerwehrtechnischen Grundwissens. Der mündliche Prüfungsteil kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer des mündlichen Prüfungsteils soll zehn Minuten je zu prüfenden Anwärter betragen.

(5) Für jede Prüfungsleistung nach Absatz 3 werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch den Lehrgangsleiter des Grundausbildungslehrgangs vor den Prüfungsterminen für jeden Prüfungsteil mehrere Aufgabenstellungen und Vorschläge zu Einsatzsituationen mit Lösungsskizzen vorgelegt. Aus diesen Vorschlägen bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen mit oder ohne Änderungen die jeweils zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben.

(6) Das Ergebnis der Zwischenprüfung ist dem Anwärter nach Abschluss der Zwischenprüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben.

§ 23

Ermittlung des Ergebnisses und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Gruppenübung und des Übungszirkels ermittelt. Die praktische Prüfung hat bestanden, wer jeweils mindestens fünf Punkte als Bewertung der Gruppenübung und des Übungszirkels erhalten hat.

(2) Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils wird aus dem Durchschnitt der einzelnen Bewertungen ermittelt. Die mündliche Prüfung hat bestanden, wer in der Gesamtbewertung mindestens fünf Punkte erreicht hat.

§ 24

Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs

(1) Am Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses des Grundausbildungslehrgangs muss der Anwärter über die Befähigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 3 verfügen.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 3 vor, ist der Grundausbildungslehrgang bestanden. Das Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs wird aus den folgenden gewichteten Bewertungsdurchschnitten ermittelt:

1. dem Durchschnitt der Bewertungen aller während des Grundausbildungslehrgangs angefertigten Klausuren nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und der weiteren Bewertung der sonstigen angefertigten schriftlichen Leistungsnachweise nach § 20 Abs. 2 Satz 2 zu 40 Prozent,
2. dem Durchschnitt der Bewertungen aller während des Grundausbildungslehrgangs erbrachten praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und der Bewertung der sonstigen erbrachten praktischen Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 2 Satz 2 zu 15 Prozent,
3. dem Durchschnitt aller während des Grundausbildungslehrgangs erbrachten sportlichen Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 4 zu 10 Prozent,
4. dem Ergebnis des praktischen Prüfungsteils der Zwischenprüfung nach § 22 Abs. 3 zu 25 Prozent und
5. dem Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils der Zwischenprüfung nach § 22 Abs. 4 zu 10 Prozent.

(3) Das Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission in einer Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 festzustellen. Das Ergebnis ist dem Anwärter, dem Ausbildungsleiter und den Einstellungsbehörden in angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben.

§ 25

Folgen bei Nichtbestehen des Grundausbildungslehrgangs

(1) Das Bestehen des Grundausbildungslehrgangs ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Laufbahnausbildung.

(2) Sind Anforderungen nach § 19 Abs. 2 Satz 3 nicht erfüllt, können diese jeweils einmal vor Bekanntgabe des Ergebnisses des Grundausbildungslehrgangs wiederholt werden.

(3) Sind die Anforderungen nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a nicht erfüllt, können die nicht den Anforderungen entsprechenden Klausuren jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsklausuren sind vor der Zwischenprüfung anzufertigen.

(4) Sind die Anforderungen nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b nicht erfüllt, können die nicht den Anforderungen entsprechenden praktischen Leistungsnachweise jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsleistungen sind vor der Zwischenprüfung zu erbringen.

(5) Sind die Anforderungen nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c nicht erfüllt, können die nicht den Anforderungen entsprechenden sportlichen Leistungsnachweise jeweils einmal

wiederholt werden. Die Wiederholungsleistungen sind vor der Zwischenprüfung zu erbringen.

(6) Ist die Zwischenprüfung oder sind Prüfungsteile der Zwischenprüfung nicht bestanden, ist die einmalige Wiederholung der Zwischenprüfung oder der nicht bestandenen Prüfungsteile der Zwischenprüfung möglich.

(7) Entspricht das Ergebnis eines nach den Absätzen 2 bis 6 wiederholten Befähigungs- oder Leistungsnachweises oder entspricht das Ergebnis einer wiederholten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung erneut nicht der jeweiligen Anforderung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 und kann der Anwärter aus diesem Grund den Grundausbildungslehrgang nicht bestehen, ist dies dem Anwärter, dem Ausbildungsleiter und der Einstellungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Einstellungsbehörde entscheidet nach § 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ThürLaufbG über die Zulassung einer zweiten Wiederholung. Wird eine zweite Wiederholung nicht zugelassen oder entspricht das Ergebnis einer zugelassenen zweiten Wiederholung erneut nicht der jeweiligen Anforderung nach § 19 Abs. 3, ist der Grundausbildungslehrgang endgültig nicht bestanden und der Vorbereitungsdienst endet nach § 16 Abs. 2.

Vierter Abschnitt**Ausbildung und Prüfung zum Rettungsassistenten und zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst sowie berufspraktische Ausbildung**

§ 26

Ausbildung und Prüfung zum Rettungsassistenten

(1) Die Ausbildung und Prüfung zum Rettungsassistenten wird in einem Ausbildungsgang an durch das Landesverwaltungsamt hierfür zugelassenen Einrichtungen absolviert.

(2) Die Ausbildung und Prüfung zum Rettungsassistenten richtet sich nach der aufgrund des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 ThürRettG ist für den Qualifikationserwerb die Empfehlung des Länderausschusses Rettungswesen für eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 12. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Mit erfolgreichem Abschluss der Prüfung erlangt der Anwärter die Qualifikation zum Rettungsassistenten. Das Ergebnis der Prüfung ist durch die dem Ergebnis entsprechende Punktzahl nach § 9 Abs. 1 bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnausbildung zu berücksichtigen.

(3) Das Bestehen der Ausbildung zum Rettungsassistenten oder das Vorliegen einer Qualifikation nach Abs. 4 ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Laufbahnausbildung.

(4) Eine Qualifikation als Rettungsassistent oder Notfallsassistent, welche vor Beginn des Abschlusslehrgangs erfolgreich abgeschlossen wurde, ist abweichend von Absatz 2

Satz 5 mit 15 Punkten bei der Ermittlung des Punktwerts nach § 9 Abs. 1 im Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung zu berücksichtigen.

§ 27

Ziel und Inhalt des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

(1) Der Lehrgang zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst ist an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu absolvieren.

(2) Der Lehrgang nach Absatz 1 soll den Anwärter zum Bedienen von Löschfahrzeugen und Hubrettungsfahrzeugen befähigen. Ferner werden Kompetenzen als Maschinist in der technischen Hilfeleistung vermittelt.

(3) Die nach Absatz 2 zu vermittelnden Kompetenzen als Maschinist für Löschfahrzeuge, für Hubrettungsfahrzeuge und in der technischen Hilfeleistung sind in Anlage 3 geregelt.

§ 28

Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

(1) Mit einer Prüfung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule hat der Anwärter nachzuweisen, dass er die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um Löschfahrzeuge und Hubrettungsfahrzeuge zu fahren und zu bedienen, und dass er über die Kompetenzen als Maschinist in der technischen Hilfeleistung verfügt. Mit Bestehen der Prüfung erhält er die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen, einschließlich Zugeinrichtungen und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführter Geräte.

(2) Zur Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst wird zugelassen, wer neben der Teilnahme am Lehrgang nach § 27 Abs. 1 am Prüfungstag im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, welche mindestens zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FeV berechtigt.

(3) Die Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil zum Nachweis der Fachkenntnisse und Fähigkeiten. Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus drei schriftlichen Prüfungsleistungen. Der praktische Prüfungsteil besteht aus drei praktischen Prüfungsleistungen.

(4) Die drei schriftlichen Prüfungsleistungen von jeweils 45 Minuten Dauer gliedern sich in die drei Bereiche:

1. Maschinist für Löschfahrzeuge,
 2. Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge und
 3. Maschinist in der technischen Hilfeleistung
- und werden während des Lehrgangs nach § 27 Abs. 1 unter Aufsicht angefertigt. Der Lehrgangsleiter bestimmt die konkret zu bearbeitenden Aufgabenstellungen aus den drei Bereichen der Anlage 3 und welcher Ausbilder der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Prüfungsleistung bewertet.

(5) Als praktische Prüfungsleistungen sind jeweils eine ein-satzbezogene Übung in der Verwendung als

1. Maschinist für Löschfahrzeuge,
 2. Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge und
 3. Maschinist in der technischen Hilfeleistung
- zu absolvieren. Jede Übung soll eine zeitliche Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Der Lehrgangsleiter bestimmt die jeweils konkret zu bearbeitenden Aufgabenstellungen aus den drei Bereichen der Anlage 3 und welcher Ausbilder der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Prüfungsleistung bewertet.

(6) Das Ergebnis der Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen aller schriftlichen und aller praktischen Prüfungsleistungen.

(7) Die Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst hat bestanden, wer in allen Prüfungsleistungen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht hat.

(8) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Anwärter und dem Ausbildungsleiter in angemessener Frist unter Verwendung des Musters der Anlage 4 mitzuteilen.

§ 29

Folgen bei Nichtbestehen des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

(1) Das Bestehen des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Laufbahnausbildung.

(2) Sind Prüfungsleistungen des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nicht bestanden, ist die einmalige Wiederholung der jeweils nicht bestanden Prüfungsleistung möglich.

(3) Ist eine Prüfungsleistung auch nach einer Wiederholung erneut nicht bestanden und kann der Anwärter aus diesem Grund die Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nicht bestehen, ist dies dem Anwärter, dem Ausbildungsleiter und der Einstellungsbehörde durch die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule schriftlich mitzuteilen. Die Einstellungsbehörde entscheidet nach § 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ThürLaufbG über die Zulassung einer zweiten Wiederholung der Prüfung. Wird eine zweite Wiederholung nicht zugelassen oder eine zugelassene zweite Wiederholung erneut nicht bestanden, endet der Vorbereitungsdienst nach § 16 Abs. 2.

§ 30

Ziel, Inhalt und Ablauf der berufspraktischen Ausbildung

(1) Während der berufspraktischen Ausbildung ist der Anwärter in die für die Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihm ist unter Berücksichtigung seines Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, bei allen Tätigkeiten in den unterschiedlichen Verwendungsbereichen mitzuwirken.

(2) Den Anwärtern dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Anwärter angemessen sein. Während der berufspraktischen Ausbildung kann der Anwärter auch zu regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten herangezogen werden, wenn die Teilnahme am Einsatzdienst dem Zweck der Ausbildung dient und sich die Ausbildungsbehörde oder die Ausbildungsstelle nach einer Überprüfung der Kompetenz der Anwärter vergewissert hat, dass der Anwärter dazu in der Lage ist.

(3) Die Ausbildungsbehörden wählen unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten die Ausbildungsstellen nach dem Ausbildungsziel unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse aus. Grundsätzlich soll für jeden Anwärter der voraussichtliche Ablauf der Ausbildung während der berufspraktischen Ausbildung vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung festgelegt werden. Dabei kann vorgesehen werden, dass der Anwärter auch bei Ausbildungsstellen anderer Dienstherrn ausgebildet wird.

(4) Über den gesamten Zeitraum und im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung ist durch jeden Anwärter ein Pflichtenheft zu führen, welches als Ausbildungsnachweis dient. Weiterführende Regelungen zur Ausgestaltung und zur Form des Pflichtenheftes regelt das für den Brandschutz zuständige Ministerium.

(5) Sofern die Anforderungen aus § 19 Abs. 4 noch nicht erfüllt sind, ist das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen mindestens der Stufe Bronze und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen mindestens der Stufe Bronze während der berufspraktischen Ausbildung abzulegen.

§ 31

Leistungsbewertungen während der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die Ausbildungsbeauftragten, in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Anwärter ausgebildet werden, haben am Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts einen Befähigungsbericht über den jeweiligen Anwärter nach dem Muster der Anlage 9 zu fertigen. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob der Anwärter das Ausbildungsziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Die Befähigungsberichte sind mit dem Anwärter zu besprechen. Die Befähigungsberichte sind zur Aufnahme in die Ausbildungsakte an den Ausbildungsleiter zu übersenden. Der Anwärter erhält jeweils eine Durchschrift.

(2) Unmittelbar vor Ende des Ausbildungsabschnitts der berufspraktischen Ausbildung hat der Ausbildungsleiter anhand der nach Absatz 1 Satz 1 vorliegenden Befähigungsberichte einen abschließenden Befähigungsbericht über den Anwärter nach dem Muster der Anlage 9 zu fertigen. Der Ausbildungsnachweis in Form des Pflichtenheftes ist durch den Anwärter zu vervollständigen und abzuschließen. Der Ausbildungsleiter kontrolliert die Vollständigkeit des Pflichtenheftes und zeichnet es ab.

(3) In der Zeit der berufspraktischen Ausbildung ist von den Anwärtern eine Aufgabe als schriftliche Arbeit zu bearbeiten, anhand der sie nachweisen sollen, dass sie dem Stand ihrer Ausbildung entsprechend in der Lage sind, fachspezifische Fragestellungen formell, fristgerecht, sachgemäß und inhaltlich korrekt zu lösen. Der Ausbildungsleiter bestimmt, wer die Aufgabe stellt und die schriftliche Arbeit bewertet. Die Bewertung erfolgt nach dem Muster der Anlage 10.

(4) Der berufspraktische Ausbildungsabschnitt ist bestanden, wenn der Anwärter als Bewertung für den Befähigungsbericht nach Absatz 2 Satz 1 und für die Bewertung der schriftlichen Arbeit nach Absatz 3 Satz 3 jeweils mindestens fünf Punkte erreicht hat.

(5) Der Befähigungsbericht nach Absatz 2 Satz 1 und die Bewertung der schriftlichen Arbeit nach Absatz 3 Satz 3 sind vom Ausbildungsleiter mit dem Anwärter zu besprechen. Der Befähigungsbericht nach Absatz 2 Satz 1 und die Bewertung der schriftlichen Arbeit sind zur Ausbildungsakte zu nehmen. Der Anwärter erhält jeweils eine Durchschrift.

§ 32

Folgen des Nichtbestehens der berufspraktischen Ausbildung

(1) Das Bestehen der berufspraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Laufbahnausbildung.

(2) Ist der zusammenfassende Befähigungsbericht nach § 31 Abs. 2 Satz 1 mit weniger als fünf Punkten bewertet, ist die einmalige Wiederholung der gesamten berufspraktischen Ausbildung zulässig. Inhalt und Gestaltung der zu wiederholenden berufspraktischen Ausbildung legt die Einstellungsbehörde im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter fest. Hierbei sind die Bewertungen der Befähigungsberichte nach § 31 Abs. 1 und die Bewertung der schriftlichen Arbeit nach § 31 Abs. 3 Satz 1 zu berücksichtigen.

(3) Ist die schriftliche Arbeit nach § 31 Abs. 3 Satz 1 mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der schriftlichen Arbeit nach § 31 Abs. 3 Satz 1 ist vor der Zulassung zum Abschlusslehrgang abzuschließen.

(4) Ist der zusammenfassende Befähigungsbericht nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder die schriftliche Arbeit nach § 31 Abs. 3 Satz 1 auch nach einer Wiederholung erneut nicht bestanden und kann der Anwärter aus diesem Grund den Ausbildungsabschnitt der berufspraktischen Ausbildung nicht bestehen, ist dies dem Anwärter und der Einstellungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist durch den Ausbildungsleiter zu unterzeichnen. Die Einstellungsbehörde entscheidet nach § 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ThürLaufbG über die Zulassung einer zweiten Wiederholung. Wird eine zweite Wiederholung nicht zugelassen oder eine zugelassene zweite Wiederholung erneut nicht bestanden, ist der Ausbildungsabschnitt der berufspraktischen Ausbildung endgültig nicht bestanden und der Vorbereitungsdienst endet nach § 16 Abs. 2.

Fünfter Abschnitt Abschlusslehrgang, Laufbahnprüfung und Laufbahnbefähigung

Erster Unterabschnitt Grundsätze

§ 33

Grundsätze des Abschlusslehrgangs

(1) Im Abschlusslehrgang werden Ausbildungsinhalte der bisherigen Ausbildungsabschnitte zusammengeführt und ergänzt. Inhalt und zeitlicher Umfang des Abschlusslehrgangs ergeben sich aus Anlage 2. Der Abschlusslehrgang endet mit der Laufbahnprüfung und findet an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule statt.

(2) Die Zulassung zum Abschlusslehrgang erfordert die Feststellung aller Zulassungsvoraussetzungen nach dem Muster der Anlage 6 durch die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Zum Abschlusslehrgang wird zugelassen, wer alle Voraussetzungen nach Anlage 6 erfüllt.

(3) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung nach § 17 erreicht hat.

(4) Die Laufbahnprüfung findet während des Abschlusslehrgangs statt und besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsteil. Sie soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Den Ablauf der Laufbahnprüfung sowie den Ort und die Zeit der jeweiligen Prüfungen bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission und gibt dies den Anwärtern zu Beginn des Abschlusslehrgangs bekannt.

§ 34

Ermittlung des Ergebnisses des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung und Bestehen des Abschlusslehrgangs

(1) Der Abschlusslehrgang endet mit dem erfolgreichen Bestehen der Laufbahnprüfung. Die Prüfungskommission ermittelt das vom Anwärter erreichte Ergebnis der Laufbahnprüfung aufgrund der während des gesamten Abschlusslehrgangs erbrachten Prüfungsergebnisse. Über die Ermittlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und mindestens einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen ist.

(2) Das Ergebnis der Laufbahnprüfung wird wie folgt ermittelt:

1. aus der Bewertung der 1. Prüfungsarbeit nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu 20 Prozent,
2. aus der Bewertung der 2. Prüfungsarbeit nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu 20 Prozent,
3. aus der Bewertung der praktischen Prüfung nach § 42 Abs. 1 zu 40 Prozent,
4. aus der Bewertung der mündlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 zu 20 Prozent.

(3) Die Laufbahnprüfung und damit der Abschlusslehrgang sind bestanden, wenn die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung der Laufbahnprüfung jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden.

§ 35

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Prüfungen des Abschlusslehrgangs werden in einer Niederschrift am Ende des Abschlusslehrgangs unter Verwendung des Musters der Anlage 7 durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammengefasst und schriftlich bekanntgegeben.

(2) Mit Erstellung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 wird die Anonymität nach § 39 aufgehoben.

§ 36

Folgen bei Nichtbestehen und Wiederholung des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung

(1) Ist der Abschlusslehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann er einmal wiederholt werden. Der Anwärter, der Ausbildungsleiter und die Einstellungsbehörde erhalten über das Nichtbestehen und die Wiederholung des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung eine schriftliche Mitteilung, die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Bei Wiederholungsprüfungen werden keine Leistungen aus dem vorhergehenden Abschlusslehrgang angerechnet. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(2) Den Inhalt und die Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt die Einstellungsbehörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fest.

(3) Entspricht die Bewertung der Laufbahnprüfung nach der Wiederholung des Abschlusslehrgangs nach Absatz 1 erneut nicht den Anforderungen nach § 34 Abs. 3, ist dies dem Anwärter, dem Ausbildungsleiter und der Einstellungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Einstellungsbehörde entscheidet nach § 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ThürLaufbG über die Zulassung einer zweiten Wiederholung. Wird eine zweite Wiederholung nicht zugelassen oder eine zugelassene zweite Wiederholung erneut nicht bestanden, endet der Vorbereitungsdienst nach § 16 Abs. 2.

Zweiter Unterabschnitt Schriftliche Prüfung

§ 37

Schriftliche Prüfung

(1) Als schriftliche Prüfung sind folgende zwei Prüfungsarbeiten mit einer Gesamtbearbeitungszeit von vier Unterrichtseinheiten anzufertigen:

1. in der ersten Lehrgangswoche eine Prüfungsarbeit zu den Themen der berufspraktischen Ausbildung mit einer Bearbeitungszeit von zwei Unterrichtseinheiten,
2. während des Abschlusslehrgangs eine Prüfungsarbeit zu den Themen der Anlage 2 Nr. 2 bis 6 mit einer Bearbeitungszeit von zwei Unterrichtseinheiten.

(2) Für jede Prüfungsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch den Lehrgangsführer vor den Prüfungsterminen jeweils zwei Vorschläge für die Prüfungsarbeiten mit Lösungsskizze vorgelegt. Aus diesen Vorschlägen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen mit oder ohne Änderungen die jeweils zu bearbeitende Prüfungsarbeit bestimmen.

§ 38

Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Personen während der Anfertigung von Prüfungsarbeiten die Aufsicht führen. Den Aufsichtführenden werden die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Der Umschlag ist erst zu Beginn der jeweiligen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Anwärter zu öffnen.

(2) Bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden.

(3) Während der schriftlichen Prüfung kann der Anwärter den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Einwilligung der Aufsichtführenden verlassen. Es darf grundsätzlich nicht mehr als ein an der Prüfung teilnehmender Anwärter zur selben Zeit abwesend sein.

(4) Die Aufsichtführenden vermerken auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift.

(5) Über den Verlauf jeder Prüfungsarbeit wird vom Aufsichtführenden ein Protokoll gefertigt. Insbesondere sind die Anwesenheit, die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung der Bearbeitung, Beginn und Ende von Unterbrechungen der Bearbeitung sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren. Das Protokoll ist von den Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

§ 39

Kennzeichnung und Abgabe der Prüfungsarbeiten, Anonymität

(1) Der Anwärter versieht die Prüfungsarbeit mit einer Kennzahl, die vor Aushändigung der ersten Prüfungsarbeit durch Ziehung ermittelt wird. Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen sonstigen Hinweis auf die Person des Anwärters enthalten. Die Ziehung der Kennzahl ist zu dokumentieren und die Dokumentation bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bis zur endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten unter Verschluss zu halten.

(2) Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgaben bestimmten Zeit hat der Anwärter die Prüfungsarbeit abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungsdauer darf nicht verlängert werden.

(3) Der Aufsichtführende verschließt die abgegebenen Prüfungsarbeiten in einem Umschlag und übermittelt diesen mit dem Protokoll unverzüglich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Identität des Anwärters darf der Prüfungskommission und den Korrektoren erst nach Bewertung aller Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden. Kenntnisse über die Person eines Anwärters, die ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Korrektor während des Prüfungsverfahrens oder auf sonstige Weise erlangt, stehen einer weiteren Mitwirkung nicht entgegen.

§ 40

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Korrektoren in der von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Als Korrektor kommt in Betracht, wer nach § 12 Abs. 4 Mitglied einer Prüfungskommission ist.

(2) Weichen die Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors um höchstens drei Punkte voneinander ab, wird der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen gebildet. Bei Abweichungen der beiden Bewertungen von mehr als drei Punkten bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Drittkorrektor; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall des Satzes 2 wird aus den Bewertungen des Erst-, Zweit- und Drittkorrektors der Durchschnitt gebildet.

§ 41

Bestehen der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung hat bestanden, wer in jeder Prüfungsarbeit mindestens fünf Punkte erreicht hat.

Dritter Unterabschnitt Praktische Prüfung

§ 42

Praktische Prüfung

(1) Als Prüfungsaufgaben der praktischen Prüfung sind vier praktische Übungen im abwehrenden Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, im ABC-Einsatz sowie als Maschinist durchzuführen.

(2) In der praktischen Prüfung ist durch den Anwärter die Fähigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Truppführer und als Maschinist nachzuweisen.

(3) Für jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch den Lehrgangsführer vor den Prüfungsterminen für jede Prüfungsaufgabe mehrere Vorschläge für Aufgabenstellungen und zu Einsatzsituationen mit Lösungsskizzen vorgelegt. Aus diesen Vorschlägen bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen mit oder ohne Änderungen die jeweils zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben.

§ 43

Ermittlung des Ergebnisses und Bestehen der praktischen Prüfung

Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungsaufgaben ermittelt.

Die praktische Prüfung hat bestanden, wer jeweils mindestens fünf Punkte als Bewertung in jeder Prüfungsaufgabe erhalten hat.

Vierter Unterabschnitt Mündliche Prüfung

§ 44 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll dem Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse dienen, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als drei Anwärter umfassen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten je zu prüfenden Anwärter betragen.

§ 45 Bestehen der mündlichen Prüfung

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird aus dem Durchschnitt der einzelnen Bewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission ermittelt. Die mündliche Prüfung hat bestanden, wer in der Gesamtbewertung mindestens fünf Punkte erreicht hat.

Fünfter Unterabschnitt Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung

§ 46 Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung

(1) Die Prüfungskommission ermittelt das vom Anwärter erreichte Ergebnis der Laufbahnausbildung aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen und Prüfungsergebnisse. Über die Ermittlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Das Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung wird zu gleichen Teilen aus folgenden drei Ergebnissen ermittelt:

1. dem Ergebnis der Berufspraxis aus folgenden gewichteten Ergebnissen:
 - a) der berufspraktischen Ausbildung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 zu 50 Prozent,
 - b) der Ausbildung zum Rettungssanitäter nach § 26 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 4 zu 30 Prozent,
 - c) der Ausbildung zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nach § 28 Abs. 6 zu 20 Prozent,
2. dem Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs nach § 24 Abs. 2 Satz 2,
3. dem Ergebnis des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung nach § 34 Abs. 2.

§ 47

Erlangen der Laufbahnbefähigung

Die Laufbahnbefähigung wird erlangt, wenn das Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung nach § 46 Abs. 2 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

§ 48 Zeugnis

Nach erlangter Laufbahnbefähigung erhält der Anwärter ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11, aus dem das Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung zu ersehen ist. Es wird vom Leiter der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule unterzeichnet. Die Einstellungsbehörde erhält eine Durchschrift.

Vierter Teil Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

Erster Abschnitt Einstellung und Vorbereitungsdienst

§ 49 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 zu richten.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. am Einstellungstag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. in einer für die Verwendung in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes geeigneten Fachrichtung mindestens ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist,
4. nach ärztlichem Gutachten für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist,
5. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und
6. einen Eignungstest bestanden hat, der einen schriftlichen, praktisch-sportlichen und mündlichen Teil umfasst.

Die Eignung nach Satz 1 Nr. 4 erfordert insbesondere die nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen festzustellende Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Fahren von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 zulassen.

(4) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerber trifft die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 aufgrund der vorliegenden Nachweise und sonstigen Unterlagen sowie der Ergebnisse der Eignungstests.

(5) Die ausgewählten Bewerber werden von der Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 eingestellt.

§ 50 Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Eine hauptberufliche Tätigkeit in einer Feuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr oder die Tätigkeit als Ingenieur bei einer Bauaufsichtsbehörde, einer Gewerbeaufsichtsbehörde oder einer anderen mit Brandschutz befassten Behörde kann bis zur Dauer von einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Anrechnung nach Absatz 3 kann erfolgen, wenn die in der jeweiligen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen und die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(5) Die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst entsprechenden Laufbahngruppe des Landes, in dem der Anwärter die Laufbahnprüfung ablegen soll. Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt der Anwärter die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nach dieser Verordnung.

§ 51 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Für einen Anwärter, der die Laufbahnbefähigung durch Bestehen der Laufbahnprüfung erlangt, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Laufbahnprüfung.

(2) Für einen Anwärter, der die für einen erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes notwendige Prüfung endgültig nicht besteht oder für den die endgültige Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises erfolgt, endet der Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung oder des endgültigen Fehlens des notwendigen Leistungsnachweises.

Zweiter Abschnitt Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

§ 52 Ausbildungsaufstieg

(1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 ThürLaufbG zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Ausbildungsaufstieg dauert in der Regel zwei Jahre. Für Beamte ohne erfolgreichen Abschluss des Führungslehrgangs mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nach § 3 oder ohne erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren Lehrgangs an Feuerweherschulen anderer Länder verlängert sich der Ausbildungsaufstieg um die Dauer des Lehrgangs nach § 3 oder hiervon noch fehlender Lehrgangsteile. Die oberste Dienstbehörde kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes im Ausbildungsaufstieg um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Beamten das Ziel des Ausbildungsaufstieges noch nicht erreicht haben oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(3) Die Ausbildungsabschnitte für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst entsprechenden Laufbahngruppe des Landes, in dem der Beamte die Aufstiegsprüfung ablegen soll. Die für den Ausbildungsaufstieg zugelassenen Beamten haben am Vorbereitungsdienst im Ausbildungsaufstieg für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes teilzunehmen.

(4) Nach erfolgreicher Einführung in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamten, die die Aufstiegsprüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer bisherigen Laufbahn.

§ 53 Praxisaufstieg

(1) Geeignete Dienstposten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 ThürLaufbG mit Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt werden.

(2) Während der Einführungszeit sind Lehrgänge zu absolvieren, die insgesamt mindestens 19 Wochen dauern und fachbezogene Kenntnisse des vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Gefahrenschutzes, des Verwaltungshandelns und Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Feuerwehr vermitteln sowie mathematische und naturwissenschaftliche Fachkenntnisse vertiefen. Für Beamte ohne erfolgreichen Abschluss des Führungslehrgangs mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nach § 3 oder ohne erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren Lehrgangs an Feuerweherschulen anderer Länder verlängert sich die

Einführungszeit um die Dauer des Lehrgangs nach § 3 oder hiervon noch fehlender Lehrgangsteile.

§ 54

Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung

Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, welche nach § 46 Abs. 1 ThürLaufbG für die Laufbahn einer anderen Laufbahngruppe der Fachrichtung des feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, müssen

1. nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ThürLaufbG für eine Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes den Vorbereitungsdienst nach § 50 Abs. 2 bis 5 und
2. nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG für eine Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes den Vorbereitungsdienst nach § 56 Abs. 2 bis 4 ableisten und mit einer Prüfung abschließen.

Fünfter Teil

Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

Erster Abschnitt

Einstellung und Vorbereitungsdienst

§ 55

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 zu richten.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. am Einstellungstag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. in einer für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes geeigneten Fachrichtung ein
 - a) mit einem Master-, Diplom- oder vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Studium an einer Universität, Technischen Hochschule oder gleichstehenden Hochschule oder
 - b) mit einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule nachweist,
4. nach ärztlichem Gutachten für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist,
5. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und
6. aufgrund des durchzuführenden Auswahlverfahrens für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet erscheint.

Die Eignung nach Satz 1 Nr. 4 erfordert insbesondere die nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen festzustellende Eignung zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und zum Fahren von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 zulassen.

(4) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerber trifft die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 aufgrund der vorliegenden Nachweise und sonstigen Unterlagen sowie der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

(5) Die jeweils ausgewählten Bewerber werden von der Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn nach § 1 in der Regel zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres eingestellt.

§ 56

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Die Ausbildung und Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst richten sich nach der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 (VAP2.2-Feu) vom 4. Juni 2021 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 730) in der jeweils geltenden Fassung. Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt der Anwärter die Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach dieser Verordnung.

(4) Die Einstellungsbehörde bestellt einen Beamten der Laufbahngruppe des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter nach § 8 VAP2.2-Feu. Von der Einstellungsbehörde sind die Grundausbildung nach § 10 VAP2.2-Feu und die dezentralen Module nach § 11 VAP 2.2-Feu zu koordinieren.

§ 57

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Für Brandreferendare, die die Laufbahnbefähigung durch Bestehen der Laufbahnprüfung erlangen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Laufbahnprüfung.

(2) Für Brandreferendare, die die für einen erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes notwendige Prüfung endgültig nicht bestehen oder für die die endgültige Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises erfolgt, endet der Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung oder des endgültigen Fehlens des notwendigen Leistungsnachweises.

§ 58

Zuerkennung der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Hat ein Brandreferendar die Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst endgültig nicht bestanden, kann ihm auf schriftlichen Antrag seiner Einstellungsbehörde die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst anerkannt werden.

(2) Der schriftliche Antrag auf die Erteilung des Einvernehmens nach den Regelungen des § 12 Abs. 1 ThürLaufbG ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zu stellen.

(3) Die Zuerkennung steht einer mit fünf Punkten bestandenen Laufbahnprüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes gleich.

(4) Die Antragstellung auf Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vor dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ist unzulässig.

Zweiter Abschnitt Aufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

§ 59 Ausbildungsaufstieg

(1) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 ThürLaufbG zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden.

(2) Die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst richtet sich nach der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2. Mit Bestehen der Laufbahnprüfung entsprechenden Aufstiegsprüfung erwirbt der Aufstiegsbeamte die Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach dieser Verordnung.

(3) Beamten, die die Aufstiegsprüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer bisherigen Laufbahn.

§ 60 Praxisaufstieg

(1) Geeignete Dienstposten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 ThürLaufbG mit Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt werden.

(2) Während der Einführungszeit sind Lehrgänge zu absolvieren, die insgesamt mindestens 15 Wochen dauern und die rechtlichen Grundlagen für den Verantwortungsbereich Leitung eines Amtes und einer Abteilung vermitteln sowie fachbezogene Kenntnisse des vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Gefahrenschutzes vertiefen.

§ 61 Zulassung zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung

Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, welche nach § 46 Abs. 1 ThürLaufbG für die Laufbahn einer anderen Laufbahngruppe der Fachrichtung des feu-

erwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, müssen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG den Vorbereitungsdienst nach § 56 Abs. 2 bis 4 ableisten und mit einer Prüfung abschließen.

Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62 Übergangsbestimmungen

(1) Für eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht beendete Laufbahnausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst oder einen noch nicht abgeschlossenen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn im feuerwehrtechnischen Dienst, findet die Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 2) in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung bis zur Beendigung der Laufbahn- oder Aufstiegsausbildung, einschließlich der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung, weiter Anwendung.

(2) Für Anwärter, die zum 01.04.2023 in den Vorbereitungsdienst in einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt werden, gelten die Einstellungsbedingungen der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 2).

§ 63 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 64 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 2) außer Kraft.

Erfurt, den 3. März 2023

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Georg Maier

Anlage 1

(zu § 19 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 3 Satz 1)

Studentenafel zum Grundausbildungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

	UE	UE
	theoretisch	praktisch
1. Allgemeine Grundlagen		
Einführung	4	0
Organisation und Dienstbetrieb der Feuerwehr	4	0
Erste Hilfe	9	0
Verwaltungsschriftverkehr	10	0
Unfallverhütung	12	0
Gesamt	39	0
2. Verwaltungsrecht		
Staatsaufbau	12	0
Rechtsgrundlagen	16	0
Beamtenrecht	10	0
Disziplinarrecht	2	0
Personalvertretungsrecht	2	0
Verkehrsrecht	2	0
Gesamt	44	0
3. Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Fachrechnen	16	0
Physik	20	0
Chemie	20	0
Brandlehre	12	8
Löschlehre	10	6
Gesamt	78	14
4. Baukunde und vorbeugender Brandschutz		
Grundlagen	4	0
Baustoffe	4	0
Bauteile	4	0
Brandschutzeinrichtungen	2	4
Brandsicherheitswachdienst	2	4
Gesamt	16	8
5. Fahrzeug- und Gerätekunde		
Normung	2	0
Fahrzeugklassifizierung	2	0
Fahrzeugkunde	6	16
Pumpenkunde	8	18

Gerätekunde	18	6
Wasserführende Armaturen	8	8
Schutzausrüstung und -kleidung	4	4
Handfeuerlöscher	2	6
Rettungsgeräte	12	2
Gesamt	62	60
6. Fernmeldedienst		
Grundlagen	8	0
Sprechfunkanlagen	6	4
Leitstellenbetrieb	2	0
Funkbetrieb	2	4
Gesamt	18	8
7. Einsatzlehre		
Gefahren an der Einsatzstelle	8	0
Einsatzlehre - Trupptaktik	30	0
Löschwasserversorgung	8	8
Einsatzstellenarbeit/Brandursache	2	0
Stressbewältigung und Krisenintervention	8	0
Taktische Ventilation	4	4
Gesamt	60	12
8. Atemschutzlehre		
Atmung	2	0
Atemgifte	2	0
Atemschutzgeräte	8	10
Einsatzgrundsätze	2	0
Gewöhnungsübungen	0	16
Atemschutznotfall	3	5
Gesamt	17	31
9. ABC-Einsatz		
Gefährliche Stoffe	10	0
Mess- und Nachweisgeräte	4	6
Strahlenschutz	8	6
Schutzausrüstung	4	4
Einheiten im ABC-Einsatz	4	24
Gesamt	30	40
10. Einsatzausbildung		
Tragbare Leitern	0	20
Einheiten im Löscheinsatz	6	104

Einsatz auf Gewässern	2	6
Retten, Selbstretten, Knoten	0	16
Absturzsicherung	8	16
Motorkettensäge	8	30
Einheiten im Hilfeleistungseinsatz	4	40
Gesamt	28	232
11. Sport und Gesundheitsförderung		
Grundlagen der Gesundheitsvorsorge	2	0
Ernährungslehre	2	0
Trainingslehre	2	0
Allgemeine Athletik und Schwimmen	0	46
Rettungsschwimmen	8	24
Stressprävention	8	0
Gesamt	22	70
12. Zwischenprüfung, Sonstiges		
Exkursion	0	8
Klausuren und Prüfungen	24	32
Gesamt	24	40
Summe der jeweiligen Unterrichtseinheiten	438	515
Summe der Unterrichtseinheiten des Grundausbildungslehrgangs		953

Anlage 2
(zu § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs.1 Nr. 2)

Stundentafel zum Abschlusslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

	UE	UE
	theoretisch	praktisch
1. Organisation		
Einweisungen, Begrüßung, Verabschiedung	6	0
Technikdienst	0	8
Gesamt	6	8
2. Rechtliche Grundlagen		
Beamtenrecht	2	0
Brandschutzrecht	2	0
Gesamt	4	0
3. Erkundung und Beurteilung		
Einsatztaktik, aktuelle Themen	3	0
Verhalten bei Gefahren	6	0
Einsätze im Gleisbereich	2	0
Lageerkundung und Orientierung, Einschätzung bei Gebäuden	4	4
Fahrzeugkunde und Erkundung, Beurteilung	3	3
Gesamt	18	7
4. gefährliche Stoffe und Güter, Gefahrgut		
Grundlagen	2	0
Kennzeichnung und Informationsgewinnung	2	0
Einsatz zur Probenahme	0	2
Messtaktik	2	0
Messeinsatz bei biologischen und chemischen Gefahren	0	6
Messeinsatz bei radiologischen und nuklearen Gefahren	0	6
Komplexübung	0	6
Gesamt	6	20
5. Brandbekämpfung		
Brennen und Löschen	4	2
Atemschutznotfalltraining und Menschenrettung	0	3
Brandbekämpfung und Belüftung	0	5
Komplexübung	0	15
Gesamt	4	25
6. Technische Hilfeleistung		
Sicherung und Schaffung von Zugängen	0	3
Selbstständiger Einsatz von Rettungsgeräten	0	5
Komplexübung	0	15

Gesamt	0	23
7. Prüfungen		
1. Prüfungsarbeit - Themen der berufspraktischen Ausbildung	2	0
2. Prüfungsarbeit –Themen des Abschlusslehrgangs mittlerer feuer- wehrtechnischer Dienst	2	0
Praktische Prüfung	0	8
Mündliche Prüfung	8	0
Gesamt	13	8
Summe der jeweiligen Unterrichtseinheiten	50	91
Summe der Unterrichtseinheiten des Abschlusslehrgangs		141

Anlage 3
(zu § 27 Abs. 3)**Beschreibung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst****1. Maschinist für Löschfahrzeuge:**

- die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten des Maschinisten erklären können,
- die wesentlichen, für ihre Funktion bedeutsamen Unterschiede der Löschfahrzeuge und der feuerwehrtechnischen Beladung wiedergeben können,
- die für ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen technischen Grundlagen über den Aufbau und die Funktion von Feuerlöschkreiselpumpen erklären und diese richtig bedienen können,
- die für die Wasserförderung mit Feuerlöschkreiselpumpen erforderlichen technischen und physikalischen Grundlagen erklären und die Pumpen an unterschiedlichen Löschwasserentnahmestellen, auch bei der Löschwasserförderung über lange Förderstrecken, richtig bedienen können,
- die für die Bedienung und Beseitigung kleinerer Betriebsstörungen erforderlichen technischen Grundlagen über Motorenarten und deren Funktionsweise erklären können,
- die für die Bedienung und Beseitigung kleinerer Betriebsstörungen erforderlichen technischen Grundlagen über kraftbetriebene und sonstige Geräte und deren Funktionsweise erklären können,
- die Vorgaben aus dem Straßenverkehrsrecht, insbesondere hinsichtlich des Fahrens von Einsatzfahrzeugen, erklären und die ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Unfallverhütungsvorschriften wiedergeben können;

2. Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge:

- Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Besatzung eines Hubrettungsfahrzeugs erklären können,
- die verschiedenen genormten Arten und Typen der Hubrettungsfahrzeuge benennen, den grundsätzlichen Aufbau und die Funktionsweise erklären sowie Normbegriffe anwenden und erklären können,
- Grundlagen, die für einen sicheren Betrieb von Hubrettungsfahrzeugen notwendig sind, nennen können,
- den Zusammenhang von Baurecht und dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erklären können,
- das Hubrettungsfahrzeug von allen Steuerständen aus sicher bedienen und alle möglichen Funktionen erklären können,
- die im Hubrettungsfahrzeug verbauten Sicherheitseinrichtungen benennen und deren Funktionsweise erklären können,
- verschiedenen Notbetriebsarten erklären, Störungen erkennen sowie eine Störungssuche und Fehlerbehebung durchführen können,
- die unterschiedlichen Zusatzeinrichtungen des Hubrettungsfahrzeugs erklären, damit ausrüsten und bedienen können,
- die verschiedenen Einsatzarten für Hubrettungsfahrzeuge und die unterschiedlichen Anleiterarten kennen und anwenden können,
- die spezielle Einsatztaktik für Hubrettungsfahrzeuge erklären können,
- die in Theorie und Praxis erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten in verschiedenen Einsatzübungen mit dem Hubrettungsfahrzeug anwenden können;

3. Maschinist in der technischen Hilfeleistung:**Modul 3.1**

- die Normbeladung eines Rüstwagens, die Aufgaben im Allgemeinen und die Aufgaben im technischen Hilfeleistungseinsatz nennen können,
- die für den zweckmäßigen Einsatz feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die technische Hilfeleistung notwendigen physikalischen Grundlagen erklären und in der Praxis richtig anwenden können,
- Geräte für die technische Hilfeleistung selbstständig und fachlich richtig einsetzen können,
- die für die Bedienung und Beseitigung kleinerer Betriebsstörungen erforderlichen technischen Grundlagen über kraftbetriebene und sonstige Geräte und deren Funktionsweise erklären können,
- den generellen Aufbau und die Funktionsweise einer maschinellen Zugeinrichtung erklären können,
- die einsatztaktischen Grundsätze und Bestimmungen zur Unfallverhütung in Bezug auf die maschinelle Zugeinrichtung erklären und richtig anwenden können,
- die Grundlagen zur Wartung und Pflege sowie Beseitigung kleinerer Betriebsstörungen in Bezug auf die maschinelle Zugeinrichtung erklären und richtig anwenden können,

Modul 3.2

- die Grundlagen zur Bedienung von Ladebordwänden und Hakensystemen erklären und richtig anwenden können,
- die rechtlichen und physikalischen Grundlagen in Bezug auf Ladungssicherung erklären und richtig anwenden können,

Modul 3.3

- das Fahrverhalten von Einsatzfahrzeugen in statischen und teilweise auch dynamischen Fahrsituationen kennen und richtig reagieren können,
- den konstruktiven Aufbau eines Feuerwehrfahrzeugs kennen, um damit das eigene fahrerische Können zu verbessern.

Anlage 4
(zu § 28 Abs. 8)

Maschinist mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Der/Die _____ geb. _____
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname) (Geburtsdatum)

hat in der Zeit vom _____ bis _____ am Lehrgang zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nach § 27 der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung teilgenommen.

Als Ergebnis der Prüfung des Lehrgangs wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

	<u>Komplex</u>	<u>erreichte Punktzahl</u>	<u>Anteil</u>	<u>Ergebnis</u>
1	Schriftliche Prüfungsleistungen für die Kompetenzen als			
1.1	Maschinist für Löschfahrzeuge		1/6	
1.2	Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge		1/6	
1.3	Maschinist in der technischen Hilfeleistung		1/6	
2	Praktische Prüfungsleistungen für die Kompetenzen als			
2.1	Maschinist für Löschfahrzeuge		1/6	
2.2	Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge		1/6	
2.3	Maschinist in der technischen Hilfeleistung		1/6	
	Ergebnis der Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst			

Die Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst wurde mit einem Ergebnis von

_____ Punkten bestanden / nicht bestanden.

Mit Bestehen der Prüfung wird die Befähigung als Maschinist für Löschfahrzeuge und als Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge zuerkannt. Die Zuerkennung schließt die Kompetenz als Maschinist in der technischen Hilfeleistung sowie das Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen, einschließlich Zugeinrichtungen und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführter Geräte ein.

Bemerkungen

Bad Köstritz, [Datum]

(Siegel)

[Leiter der TLFKS] Unterschrift

Anlage 5
(zu § 24 Abs. 3 Satz 1)

Niederschrift über das Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs

Der/Die _____ geb. _____
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname) (Geburtsdatum)

hat in der Zeit vom _____ bis _____ nach der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung am Grundausbildungslehrgang bei der Berufsfeuerwehr _____ teilgenommen.

Als Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs wurden folgende Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht:

	Komplex	erreichte Punktzahl	Anteil	Ergebnis
1.	Prüfungsergebnis des praktischen Prüfungsteils der Zwischenprüfung		25/100	
2.	Prüfungsergebnis des mündlichen Prüfungsteils der Zwischenprüfung		10/100	
3.	Durchschnitt der Bewertungen der während des Grundausbildungslehrgangs angefertigten Klausuren sowie der sonstigen angefertigten schriftlichen Leistungsnachweise		40/100	
4.	Durchschnitt der Bewertungen der praktischen Leistungen während des Grundausbildungslehrgangs		15/100	
5.	Durchschnitt der Bewertungen der sportlichen Leistungen während des Grundausbildungslehrgangs		10/100	
	Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs			

Am Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung wurden die Qualifikationsnachweise für die Befähigung

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. als Sprechfunker | erbracht / nicht erbracht |
| 2. als Atemschutzgeräteträger | erbracht / nicht erbracht |
| 3. als Einsatzkraft im ABC-Einsatz | erbracht / nicht erbracht |
| 4. als Motorkettensägenführer | erbracht / nicht erbracht |
| 5. im Sichern in absturzgefährdeten Bereichen | erbracht / nicht erbracht |

Der Grundausbildungslehrgang ist mit einem Gesamtergebnis von _____ Punkten bestanden / nicht bestanden.

Bemerkungen

Ort und Datum

(Siegel)

[Namen] Unterschriften Vorsitz und mindestens eines weiteren Mitglieds der Prüfungskommission
Bei Auswahlmöglichkeiten nicht Zutreffendes streichen beziehungsweise nur Zutreffendes ausgeben.

Anlage 6
(zu § 33 Abs. 2)

Zulassung zum Abschlusslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Der/Die _____ geb. _____
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname) (Geburtsdatum)

ist für den Abschlusslehrgang _____ vom _____ bis _____ nach der Thüringer Feuerwehrlaufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung angemeldet. Für die Zulassung zum Abschlusslehrgang wurden folgende Nachweise, Zertifikate und Zeugnisse vorgelegt

1. Nachweis des Ergebnisses des Grundausbildungslehrgangs vom _____ Punkte
2. Nachweis der Qualifikation zum Rettungssanitäter vom _____ Punkte
(oder einer Qualifikation zum Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter)
3. Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C mit Ausstellungsdatum vom _____
4. Ergebnis der Prüfung des Lehrgangs zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst vom _____
oder gleichwertiger Qualifikationsnachweis vom _____ Punkte
5. vollständiger Ausbildungsnachweis in Form eines Pflichtenheftes mit Zeichnung des Ausbildungsleiters vom _____
6. Bewertung in dem abschließenden Befähigungsbericht nach § 31 Abs. 2 Satz 1 ThürFwLAPO über die berufspraktische Ausbildung vom _____ Punkte
7. Bewertung der schriftlichen Arbeit nach § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürFwLAPO vom _____ Punkte
8. Nachweis des Erwerbs des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens mindestens der Stufe Bronze vom _____
9. Nachweis des Erwerbs des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens mindestens der Stufe Bronze vom _____

10. Bemerkungen / Ergänzungen

Ort, Datum

(Unterschrift Ausbildungsleiter)

(Stempel)

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Abschlusslehrgang im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sind

erfüllt / nicht erfüllt

Bad Köstritz, [Datum]

(Unterschrift Beauftragter TLFKS)

Anlage 7
(zu § 34 Abs. 1 Satz 2 und § 35)

Niederschrift zur Ermittlung des Ergebnisses des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Der/Die _____ geb. _____
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname) (Geburtsdatum)

hat in der Zeit vom _____ bis _____ am Abschlusslehrgang im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung teilgenommen.

Als Ergebnis der Laufbahnprüfung wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

	<u>Komplex</u>	<u>erreichte Punktzahl</u>	<u>Anteil</u>	<u>Ergebnis</u>
1	1. Prüfungsarbeit		20/100	
2	2. Prüfungsarbeit		20/100	
3	Praktische Prüfung		40/100	
4	Mündliche Prüfung		20/100	
	Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung			

Der Abschlusslehrgang im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst wurde mit einem Gesamtergebnis von

_____ Punkten bestanden / nicht bestanden.

Bad Köstritz, [Datum]

(Siegel)

[Name] Unterschriften Vorsitz und mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission

Anlage 8
(zu § 46 Abs. 1 Satz 2)

Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Der/Die _____ geb. _____
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname) (Geburtsdatum)

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an der Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung teilgenommen.

In den berufspraktischen Ausbildungszeiten wurden folgende Leistungen erbracht:

	<u>Ausbildungsteil</u>	<u>erreichte Punktzahl</u>	<u>Anteil</u>	<u>Ergebnis</u>
1.1	Berufspraktische Ausbildung		50/100	
1.2	Ausbildung zum Rettungssanitäter		30/100	
1.3	Ausbildung zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst		20/100	
	Ergebnis Berufspraxis			

Als Ergebnis der Laufbahnausbildung wurden folgende Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erzielt:

	<u>Prüfungskomplex</u>	<u>erreichte Punktzahl</u>	<u>Anteil</u>	<u>Ergebnis</u>
1	Ergebnis der Berufspraxis		1/3	
2	Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs		1/3	
3	Ergebnis des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung		1/3	
	Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung			

Die Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ist mit einem Gesamtergebnis von

_____ Punkten bestanden / nicht bestanden.

Bad Köstritz, [Datum]

(Siegel)

[Name] Unterschriften Vorsitz und mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission

Bei Auswahlmöglichkeiten nicht Zutreffendes streichen beziehungsweise nur Zutreffendes ausgeben.

Anlage 9
(zu § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1)

Befähigungsbericht zur berufspraktischen Ausbildung

Name Vorname
 Ausbildungsstelle Organisationseinheit
 Ausbildungszeit von Ausbildungszeit bis
 Laufbahn

		Punkte
1	Auffassungsgabe	
2	Selbstständigkeit	
3	Eigeninitiative und Initiative während der berufspraktischen Ausbildung	
4	Zuverlässigkeit	
	Erledigung übertragener Aufgaben im rückwärtigen Alarmdienst	
5	– nach der Güte der Ergebnisse in Bezug zum Ausbildungsstand	
6	– nach dem Tempo der Ergebniserzielung in Bezug zum Ausbildungsstand	
	Erledigung übertragener angeleiteter Aufgaben im Einsatzdienst	
7	– nach der Güte der Ergebnisse in Bezug zum Ausbildungsstand	
8	– nach dem Tempo der Ergebniserzielung in Bezug zum Ausbildungsstand	
Gesamtbewertung als Durchschnitt der Bewertungen nach den Nummern 1 bis 8		

Besondere Fähigkeiten oder Mängel, die bei der Bewertung Berücksichtigung finden
Erläuterung zur Punktevergabe und zum Erreichungsgrad des Ausbildungsziels

am Befähigungsbericht Mitwirkende

Der Befähigungsbericht ist am [Datum] mit dem Anwärter besprochen worden.

[Ort]

Unterschrift Anwärter/in
Anwärter/in

Unterschrift
Ausbildungsbeauftragte/Ausbildungsleiter

Anlage 10
(zu § 31 Abs. 3 Satz 3)

Bewertung einer schriftlichen Arbeit in der berufspraktischen Ausbildung

Name	Vorname
Ausbildungsstelle	Organisationseinheit
Ausbildungszeit von	Ausbildungszeit bis
Laufbahn	

		<u>Punkte</u>
1	Einhalten der vorgegebenen Fristen, des Layouts sowie der Dokumenten und Dateiformate	
2	Erfassung und Abarbeitung der gestellten Aufgabe hinsichtlich Thementreue, Gliederung und Aufbau der Arbeit	
3	Selbstständigkeit bei der Bearbeitung	
4	Fachliche Schwerpunktsetzung und inhaltliche korrekte Bearbeitung sowie Ergebnisorientierung und sachlogisch Schlussfolgerung	
5	Gesamteindruck sowie Rechtschreibung und Grammatik	

Gesamtbewertung als Durchschnitt der Bewertungen nach den Nummern 1 bis 5	
---	--

Erläuterungen

An der Bewertung Mitwirkende	
------------------------------	--

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit ist am [Datum] mit dem Anwärter besprochen worden.

[Ort]

Unterschrift Anwärter/in
Anwärter/in

Unterschrift
Ausbildungsleiter

Anlage 11
(zu § 48 Satz 1)

Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

[Wappen]

Zeugnis über die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

Der/Die <Dienstbezeichnung>

<Vorname> <Name>, geboren am <Geburtsdatum>, in <Geburtsort>

hat am <Datum> die nach der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Laufbahnausbildung mit der Gesamtbewertung

<Gesamtpunkte> (<Note>)

bestanden und die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erlangt.

Bad Köstritz,

(Siegel)

Leiter TLFKS

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016